

## Teil I

1955	Ausgegeben zu Bonn am 16. Juni 1955	Nr. 17
Tag	Inhalt:	Seite
7. 6. 55	Verordnung zur Durchführung des § 110 des Bundesbeamten-gesetzes .....	273
10. 6. 55	Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Ersten, Zweiten, Dritten, Vierten und Sechsten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen .....	274
10. 6. 55	Bekanntmachung der Neufassungen der Ersten, Zweiten, Dritten, Vierten und Sechsten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen .....	279
13. 6. 55	Vierzehnte Durchführungsverordnung über Ausgleichsabgaben nach dem Lastenausgleichs-gesetz .....	288
	Hinweis auf Verkündungen im Bundesanzeiger .....	296

### Verordnung zur Durchführung des § 110 des Bundesbeamten-gesetzes (Anrechnung von Zeiten vor der Anstellung für die Berücksichtigung von Beförderungen bei der Bemessung der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge).

Vom 7. Juni 1955.

Auf Grund des § 110 Abs. 6 des Bundesbeamten-gesetzes vom 14. Juli 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 551) wird verordnet:

#### § 1

(1) Zeiten vor der Anstellung, die nach § 113 des Gesetzes als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden, sind anzurechnen, jedoch bei einer Anstellung

- a) im mittleren Dienst nur die sechs Jahre übersteigende Zeit,
- b) im gehobenen Dienst nur die sechs Jahre übersteigende Zeit nach § 113 Abs. 1 Nr. 1,
- c) im höheren Dienst nur die zwölf Jahre übersteigende Zeit als Offizier oder als mittlerer oder höherer Reichsarbeitsdienst-führer.

(2) Durch die Anrechnung nach Absatz 1 darf der Zeitpunkt, von dem für die Berücksichtigung von Beförderungen auszugehen ist, nicht weiter zurück-verlegt werden als bis auf den Tag nach Vollendung

- a) des dreißigsten Lebensjahres bei einer An-stellung im gehobenen Dienst,
- b) des vierunddreißigsten Lebensjahres bei einer Anstellung im höheren Dienst.

(3) Bei der Bemessung der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge von Polizeivollzugsbeamten im Bun-desgrenzschutz ist die Zeit vor der Anstellung, die nach § 113 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes als ruhegehalt-fähig berücksichtigt wird, voll anzurechnen, jedoch in Fällen einer Anstellung als Polizeioffizier nur die Zeit als Offizier oder als mittlerer oder höherer Reichsarbeitsdienstführer, wenn bei der Ermittlung der Zahl der in der Polizeioffizierlaufbahn zu be-rücksichtigenden Beförderungen von der Eingangs-besoldungsgruppe dieser Laufbahn ausgegangen wird. Das gleiche gilt für die Bemessung der ruhe-gehaltfähigen Dienstbezüge von Polizeivollzugs-beamten der früheren Schutzpolizei und Gendar-

merie in den Fällen des § 180 Abs. 1 bis 4 des Gesetzes.

#### § 2

Zeiten vor der Anstellung, die nach § 114 des Gesetzes als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden, sind anzurechnen. Das gleiche gilt für Zeiten eines nach der Berufung in das Beamtenverhältnis ab-geleiteten nichtberufsmäßigen Wehrdienstes sowie einer Kriegsgefangenschaft, soweit dadurch die An-stellung verzögert worden ist.

#### § 3

Vor der Anstellung zurückgelegte, nach § 116 des Gesetzes als ruhegehaltfähig berücksichtigte Zeiten können zum Ausgleich von Härten angerechnet werden. Zeiten, die nach § 116 Abs. 1 Nr. 1 Buch-stabe a und Nr. 3 des Gesetzes als ruhegehaltfähig berücksichtigt sind, können jedoch nur nach Abzug von drei Jahren angerechnet werden; treffen sie mit außerplanmäßigen Dienstzeiten oder Zeiten im Sinne des § 115 des Gesetzes zusammen, so verringert sich der Abzug insoweit, als solche Zeiten vorliegen.

#### § 4

Diese Rechtsverordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bun-desgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 201 des Bundes-beamtengesetzes vom 14. Juli 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 551) auch im Land Berlin.

#### § 5

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Sep-tember 1953 in Kraft.

Bonn, den 7. Juni 1955.

Der Bundesminister des Innern  
Dr. Schröder

Der Bundesminister der Finanzen  
Schäffer

**Verordnung zur Änderung und Ergänzung  
der Ersten, Zweiten, Dritten, Vierten und Sechsten Verordnung  
zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse  
der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen.**

Vom 10. Juni 1955.

Auf Grund der §§ 9, 19, 29, 32, 52, 52 a, 53, 55 und 65 Abs. 2 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. September 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1287) in Verbindung mit § 110 Abs. 6 des Bundesbeamtengesetzes vom 14. Juli 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 551) wird mit Zustimmung des Bundesrates — und zwar zu nachfolgendem Artikel II im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte — zu Artikel IV durch den Bundesminister des Innern — verordnet:

Artikel I

**Änderung und Ergänzung  
der Ersten Durchführungsverordnung**

Die Erste Durchführungsverordnung vom 12. November 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 886) wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. In der Bezeichnung der Verordnung wird hinter dem Wort „Personen“ der Satzteil „(Berücksichtigung von Beförderungen bei der Unterbringung und Versorgung)“ eingefügt.
2. Vor dem § 1 ist folgende Abschnittsbezeichnung einzufügen:

„1. Beamte“.

3. An die Stelle des § 1 tritt folgender neuer § 1:

„§ 1

Für die Anrechnung von Zeiten vor der Anstellung als Beamter gilt die Verordnung zur Durchführung des § 110 des Bundesbeamtengesetzes (Anrechnung von Zeiten vor der Anstellung für die Berücksichtigung von Beförderungen bei der Bemessung der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge) vom 7. Juni 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 273) entsprechend, wobei auf Polizeivollzugsbeamte der früheren Schutzpolizei und Gendarmerie mit Dienstzeiten nach § 113 Abs. 1 Nr. 1 des Bundesbeamtengesetzes § 1 Abs. 3 der genannten Verordnung Anwendung findet.“

4. Vor dem § 2 ist folgende Abschnittsbezeichnung einzufügen:

„2. Berufssoldaten und berufsmäßige Angehörige des Reichsarbeitsdienstes“.

5. An die Stelle des § 2 tritt folgender neuer § 2:

„§ 2

(1) Der Anstellung (§ 110 Abs. 1, 2 und 6 des Bundesbeamtengesetzes) entspricht

1. bei Berufssoldaten der erstmalige berufsmäßige Eintritt in den Wehrdienst oder die erstmalige Berufung in den

Dienst der Landespolizei, jedoch bei Berufsoffizieren erst die Ernennung zum Leutnant oder zu einem gleichstehenden Dienstgrad,

2. bei Reichsarbeitsdienstführern die erstmalige Ernennung zum planmäßigen Reichsarbeitsdienstführer oder Führer des Arbeitsdienstes nach der achtzehnten Änderung des Besoldungsgesetzes vom 29. März 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 461), jedoch bei höheren und mittleren Reichsarbeitsdienstführern erst die Ernennung zum Feldmeister.

(2) Beförderung im Sinne des § 110 Abs. 2 Satz 1 des Bundesbeamtengesetzes ist die Ernennung zu einem Dienstgrad mit höherem Endgrundgehalt oder die Anstellung (Absatz 1) unter Ernennung zu einem Dienstgrad mit höherem Endgrundgehalt als dem der Eingangsbesoldungsgruppe der Laufbahn. Keine Beförderung ist die Ernennung zu einem Dienstgrad mit höherem Endgrundgehalt oder die Anstellung unter Ernennung zu einem Dienstgrad mit höherem Endgrundgehalt als dem der Eingangsbesoldungsgruppe der Laufbahn innerhalb

1. der Laufbahn der Unteroffiziere und Mannschaften bis einschließlich Besoldungsgruppe C 22 a,
2. der Laufbahn der unteren Reichsarbeitsdienstführer bis einschließlich Besoldungsgruppe RADm 11 a,
3. der nachstehend zusammengefaßten Besoldungsgruppen:
  - a) C 6, C 12,
  - b) C 7, C 13,
  - c) C 8, C 14,
  - d) C 10, C 16,
  - e) C 19, C 20 a, C 20 b, C 21 a, C 21 b,
  - f) RADm 9, RADm 10,
  - g) RADw 6, RADw 7.

(3) War am 8. Mai 1945 oder, sofern das Berufssoldatenverhältnis schon vorher beendet worden ist, zu diesem Zeitpunkt eine Dienstzeit von mehr als sechsunddreißig Jahren seit der Ernennung zum Leutnant oder zu einem gleichstehenden Dienstgrad zurückgelegt, so gilt für den bei Beendigung des Berufssoldatenverhältnisses im Zuge der regelmäßigen Dienstlaufbahn erlangten Dienstgrad das Erfordernis von sechs Dienstjahren (§ 110 Abs. 1 Satz 1 des Bundesbeamtengesetzes) als erfüllt. Auf diese Dienstzeit wird eine nach § 4 zu berücksichtigende Zeit vor der Ernennung zum Leutnant oder zu einem gleichstehenden Dienstgrad angerechnet, jedoch höchstens mit sechs Jahren.“

## 6. An die Stelle des § 3 tritt folgender neuer § 3:

## „§ 3

Sind Sanitäts- oder Veterinäroffiziere zu einem Dienstgrad der Besoldungsgruppe C 8, Reichsarbeitsdienstführer (-führerinnen) der Ärzte-, Apotheker- oder Rechtswahrerlaufbahn zu einem Dienstgrad der Besoldungsgruppe RADm 7 (RADw 3) ernannt worden, so wird dieser Dienstgrad in jedem Fall berücksichtigt. Für die Feststellung, ob weitere Beförderungen zu berücksichtigen sind, ist, wenn dies für den Beförderten günstiger ist, vom Zeitpunkt der nach Satz 1 zu berücksichtigenden Ernennung auszugehen.“

## 7. An die Stelle des § 4 tritt folgender neuer § 4:

## „§ 4

(1) Folgende vor der Anstellung als Berufssoldat (§ 2 Abs. 1 Nr. 1) nach Vollendung des siebenzehnten Lebensjahres liegende Zeiten sind anzurechnen:

1. die Zeit eines berufsmäßigen Wehrdienstes vor der Ernennung zum Leutnant oder zu einem gleichstehenden Dienstgrad, und zwar, soweit die Einstellung als Offizieranwärter erfolgte, gekürzt um zwei Jahre, im übrigen gekürzt um sechs Jahre,
2. die Zeit eines nichtberufsmäßigen Wehrdienstes, und zwar
  - a) bei Berufsoffizieren, die diesen vom ersten Eintritt in die alte Wehrmacht an ununterbrochen bis zur Übernahme als Berufsoffizier abgeleistet haben, die Zeit vom Tage der Ernennung zum Leutnant der Reserve ab,
  - b) bei Berufsoffizieren, die die Voraussetzungen des Buchstaben a nicht erfüllen, die Zeit als Reserve- (Landwehr-) offizier, soweit sie nach einem Wehrdienst von insgesamt zwei Jahren abgeleistet ist, und
  - c) bei Berufsunteroffizieren, soweit sie unmittelbar vor Beginn des berufsmäßigen Wehrdienstes abgeleistet ist,
3. die nach § 111 Abs. 1 des Bundesbeamtenengesetzes ruhegehaltfähige Dienstzeit — ausgenommen im Vollzugsdienst der Polizei — seit der Anstellung als Beamter (§ 110 Abs. 1 des Bundesbeamtenengesetzes) und die um drei Jahre gekürzte Dienstzeit als außerplanmäßiger Beamter, bei Berufsoffizieren jedoch nur die Zeit, in der sie als Beamte in mindestens der Reichsbesoldungsgruppe A 4 c 2 oder einer entsprechenden Besoldungsgruppe anderer Besoldungsordnungen angestellt oder als außerplanmäßige Beamte länger als drei Jahre Anwärter auf eine solche

Anstellung waren; einer Dienstzeit als außerplanmäßiger Beamter der Reichsbesoldungsgruppe A 4 c 2 oder einer entsprechenden Besoldungsgruppe anderer Besoldungsordnungen steht bei Beamten der den mittleren und gehobenen Dienst umfassenden Einheitslaufbahn die Zeit nach Ablegung der für den gehobenen Dienst geforderten Prüfung bis zur Ernennung zum Beamten der Reichsbesoldungsgruppe A 4 c 2 oder einer entsprechenden Besoldungsgruppe anderer Besoldungsordnungen gleich,

4. die nach § 111 Abs. 1 des Bundesbeamtenengesetzes ruhegehaltfähige Dienstzeit als Beamter im Vollzugsdienst der Polizei sowie die nach § 113 Abs. 1 Nr. 1 des Bundesbeamtenengesetzes als ruhegehaltfähig geltende Dienstzeit im berufsmäßigen Reichsarbeitsdienst oder Vollzugsdienst der Polizei, bei Berufs-offizieren jedoch eine als Führer des unteren Reichsarbeitsdienstes oder als Polizeiwachtmeister (SB) abgeleistete Zeit nur insoweit, als sie sechs Jahre übersteigt,
5. als ruhegehaltfähig berücksichtigte Angestellten- oder Arbeiterdienstzeiten bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn (§§ 115, 186 Abs. 1 des Bundesbeamtenengesetzes), wenn auf sie die Voraussetzungen des § 115 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 des Bundesbeamtenengesetzes hinsichtlich der Anstellung als Berufssoldat zutreffen, entsprechend § 110 Abs. 6 Satz 2 Halbsatz 2 des Bundesbeamtenengesetzes.

(2) Vor der Anstellung als Berufssoldat zurückgelegte und in entsprechender Anwendung des § 116 des Bundesbeamtenengesetzes als ruhegehaltfähig berücksichtigte Zeiten können zum Ausgleich von Härten angerechnet werden. Zeiten, die nach § 116 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a und Nr. 3 des Bundesbeamtenengesetzes als ruhegehaltfähig berücksichtigt sind, können jedoch nur nach Abzug von drei Jahren angerechnet werden. Treffen Zeiten im Sinne des § 115 des Bundesbeamtenengesetzes mit Zeiten nach § 116 des Bundesbeamtenengesetzes zusammen, so verringert sich der Abzug nach Satz 2 insoweit, als Zeiten im Sinne des § 115 des Bundesbeamtenengesetzes vorliegen.

(3) Die Absätze 1 und 2 finden auch bei Wiederanstellung im berufsmäßigen Wehrdienst (§ 110 Abs. 5 des Bundesbeamtenengesetzes) auf die zwischen den berufsmäßigen Wehrdienstverhältnissen liegenden Zeiten Anwendung.“

## 8. An die Stelle des § 5 tritt folgender neuer § 5:

## „§ 5

Für die Anrechnung von Zeiten vor der Anstellung oder Wiederanstellung im berufsmäßigen Reichsarbeitsdienst (§ 2 Abs. 1 Nr. 2) gelten

die Vorschriften des § 4 entsprechend; hierbei tritt an die Stelle des nichtberufsmäßigen Wehrdienstes der unmittelbar vor der Anstellung geleistete Dienst im Freiwilligen Arbeitsdienst für die männliche Jugend ab 1. Juli 1934 und für die weibliche Jugend ab 1. April 1936."

9. Vor § 6 ist folgende Abschnittsbezeichnung einzufügen:

„3. Angestellte“.

10. § 6 wird wie folgt geändert:

An die Stelle der Bezeichnungen „§ 52 Abs. 1“ und „§ 52 Abs. 2“ treten die Bezeichnungen „§ 52“ und „§ 52 a“ und an die Stelle des Satzteil „die §§ 1 bis 4“ der Satzteil „§ 110 des Bundesbeamtengesetzes und Abschnitt 1 dieser Verordnung“.

11. Vor § 7 ist folgende Abschnittsbezeichnung einzufügen:

„4. Angehörige des Kapitels II des Gesetzes“.

12. § 7 wird wie folgt geändert:

Im ersten Satz tritt an die Stelle des Satzteil „§§ 1 bis 6“ der Satzteil „Abschnitte 1 und 3“ und im zweiten Satz an die Stelle des Wortes „Landesbehörden“ das Wort „Behörden“.

13. Vor dem § 8 ist folgende Abschnittsbezeichnung einzufügen:

„5. Inkrafttreten, Geltung im Land Berlin“.

## Artikel II

### Anderung und Ergänzung der Zweiten Durchführungsverordnung

Die Zweite Durchführungsverordnung vom 12. November 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 887) wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. In der Bezeichnung der Verordnung wird hinter dem Wort „Personen“ der Satzteil „(Umrechnung der Bezüge volksdeutscher Vertriebener)“ eingefügt.

2. § 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 erhält folgende Fassung:

Berechnungsgrundlage für die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge sind die im Herkunftsland zuletzt bezogenen Bruttodienstbezüge — bei Versorgungsempfängern die der Versorgung zugrunde liegenden Bruttodienstbezüge —, abzüglich des auf Kinderzulagen (Kinderbeihilfen, Erziehungsbeihilfen und ähnliche) entfallenden Teiles.“

- b) An die Stelle der Nummern 1 bis 16 treten die folgenden Nummern 1 bis 19:

- „1. Albanien ..... 1 Franc ... = 0,81 DM  
2. Böhmen und  
Mähren ..... 1 Krone ... = 0,12 DM  
3. Bulgarien ..... 1 Lew ..... = 0,03 DM  
4. Dänemark ..... 1 Krone ... = 0,54 DM

5. Estland ..... 1 Estikrone = 0,80 DM  
6. Finnland ..... 1 Finmark . = 0,10 DM  
7. Griechenland .. 1 Drachme . = 0,05 DM  
8. Italien ..... 1 Lire ..... = 0,13 DM  
9. Jugoslawien ... 1 Dinar ... = 0,05 DM  
10. Kroatien ..... 1 Kuna .... = 0,05 DM  
11. Lettland ..... 1 Lat ..... = 0,60 DM  
12. Litauen ..... 1 Lit ..... = 0,50 DM  
13. Niederlande ... 1 Gulden .. = 1,36 DM  
14. Niederländisch-  
Indien ..... 1 Gulden .. = 1,34 DM  
15. Polen ..... 1 Zloty .... = 0,50 DM  
16. Rumänien ..... 1 Lei ..... = 0,02 DM  
17. Schweiz ..... 1 Franken . = 0,57 DM  
18. Slowakei ..... 1 Krone ... = 0,08 DM  
19. Ungarn ..... 1 Pengö ... = 0,72 DM.“

3. § 2 erhält folgende Fassung:

### „§ 2

(1) Der Umrechnungsbetrag darf höchstens mit dem Betrage der nach dem Stande vom 8. Mai 1945 zu ermittelnden ruhegehaltfähigen Dienstbezüge des vergleichbaren Angehörigen des deutschen öffentlichen Dienstes zugrunde gelegt werden. Bei der Anwendung des § 109 oder des § 110 des Bundesbeamtengesetzes dürfen die entsprechend diesen Vorschriften ermittelten ruhegehaltfähigen Dienstbezüge des vergleichbaren Angehörigen des deutschen öffentlichen Dienstes nicht überschritten werden.

(2) Bleibt der Umrechnungsbetrag (§ 1) hinter den nach dem Stande vom 8. Mai 1945 ermittelten ruhegehaltfähigen Dienstbezügen des vergleichbaren Angehörigen des deutschen öffentlichen Dienstes zurück, so kann zur Angleichung ein Zuschlag bis zur Erreichung dieser ruhegehaltfähigen Dienstbezüge gewährt werden; Absatz 1 Satz 2 gilt auch hier. Über die Bewilligung eines Zuschlages entscheidet die oberste Dienstbehörde, und zwar, sofern es sich nicht um die Angleichung an einen Angehörigen des deutschen öffentlichen Dienstes in der Laufbahn des einfachen oder mittleren Dienstes oder in der Eingangsgruppe des gehobenen oder höheren Dienstes oder an einen Berufssoldaten bis zum Major aufwärts handelt, im Benehmen mit dem Bundesminister der Finanzen.

(3) Die nach Absatz 1 oder durch die Angleichung nach Absatz 2 ermittelten ruhegehaltfähigen Dienstbezüge des vergleichbaren Angehörigen des deutschen öffentlichen Dienstes gelten als die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge im Sinne des § 108 des Bundesbeamtengesetzes.“

4. In § 3 treten an die Stelle der Worte „nach den für Bundesbeamte geltenden Bestimmungen“ die Worte „(§ 156 Abs. 2 des Bundesbeamtengesetzes)“.

5. § 5 wird gestrichen.

## Artikel III

**Anderung und Ergänzung  
der Dritten Durchführungsverordnung**

Die Dritte Durchführungsverordnung vom 7. April 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 230) in der sich aus § 199 Abs. 4 des Bundesbeamtengesetzes vom 14. Juli 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 551) ergebenden Fassung wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. In der Bezeichnung der Verordnung wird hinter dem Wort „Personen“ der Satzteil „(Angestellte und Arbeiter mit vertraglichem Anspruch auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen oder Ruhelohn)“ eingefügt.
2. In § 2 Nr. 1 wird hinter dem Komma nach dem ersten Wort „Arbeiter“ folgender Satzteil eingefügt: „die bei dem Dienstherrn, bei dem sie am 8. Mai 1945 im Arbeitsverhältnis standen, oder seinem Rechtsvorgänger bereits am 31. März 1938 eine Dienstzeit von zehn Jahren abgeleistet hatten oder auf Grund vertraglicher Vereinbarungen nur noch aus wichtigem Grunde kündbar waren, sowie Angestellte und Arbeiter.“
3. In § 2 Nr. 4 tritt in Satz 1 an die Stelle des Wortes „Dienststrafverfahren“ das Wort „Disziplinarverfahren“. Außerdem werden im Satz 1 eingefügt:
  - a) hinter den Worten „nach § 9“ die Worte „Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes“,
  - b) an Stelle des Satzteil „§ 53 des Deutschen Beamtengesetzes aus dem Beamtenverhältnis ausgeschieden wäre“ der Satzteil „§ 48 des Bundesbeamtengesetzes seine Beamtenrechte verlieren würde“,
  - c) hinter dem durch ein Semikolon zu ersetzenden Punkt der Satzteil „das gleiche gilt für die entsprechende Anwendung des § 9 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes.“
4. In § 2 Nr. 5 treten an die Stelle der Worte „Zu §§ 29, 30“ die Worte „Zu § 29“. Außerdem wird
  - a) in Absatz 2 hinter dem Wort „Ortsklasse“ der Buchstabe „B“ durch den Buchstaben „A“ ersetzt und
  - b) in Absatz 3 erster Satz der Satzteil „den §§ 32 Abs. 1 letzter Satz“ gestrichen und vor der Zahl „35“ ein Paragraphenzeichen eingefügt.
5. In § 2 Nr. 6 wird folgender neuer Satz angefügt: „Ruhelohnfähige Bezüge eines Arbeiters sind der Lohn (Nr. 5 Abs. 2) unter Einbeziehung der Dienstzeitzulagen, die er bis zur Vollendung des fünfundsiebzehnten Lebensjahres noch hätte erreichen können.“
6. In § 2 Nr. 7 treten an die Stelle der Worte „Zu § 37“ die Worte „Zu §§ 37, 37a“. Außerdem wird folgender Satz angefügt: „§ 37a ist nicht anwendbar.“
7. In § 2 Nr. 8 wird der Satzteil „31 bis 34 und 40“ durch den Satzteil „32 und 34“ ersetzt.
8. § 3 wird gestrichen.

## Artikel IV

**Anderung und Ergänzung  
der Vierten Durchführungsverordnung**

Die Vierte Durchführungsverordnung vom 7. März 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 142) in der sich aus Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Dienststrafrechts vom 28. November 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 749) und der Verordnung vom 29. Dezember 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 847) ergebenden Fassung wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. In der Bezeichnung der Verordnung wird hinter dem Wort „Personen“ der Satzteil „(Disziplinarverfahren)“ eingefügt.
2. In § 1 wird der Satzteil „im § 52“ durch den Satzteil „in den §§ 52, 52a, 52b“ ersetzt. Der Satzteil „in der für Bundesbeamte geltenden Fassung“ wird gestrichen.
3. In § 3 werden die Worte „Abs. 3“ gestrichen.
4. In § 4 wird
  - a) in Satz 1 der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und dahinter folgender Halbsatz angefügt: „falls ein solcher im Bundesgebiet nicht vorhanden ist, gilt § 33 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 der Bundesdisziplinarordnung entsprechend.“,
  - b) in Satz 2 hinter dem Wort „soll“ der Satzteil „oder gewesen ist“ eingefügt.
5. In § 5 Satz 1 werden hinter dem Wort „kann“ die Worte „bei anderen als den in § 9 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes bezeichneten Personen“ eingefügt.
6. In § 6 wird im ersten Satz hinter dem Wort „Gesetz“ der Satzteil „(§ 9 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes) oder bei den in § 9 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes bezeichneten Ruhestandsbeamten oder früheren Beamten die Anwendung der §§ 4 und 9 der Bundesdisziplinarordnung“ eingefügt.

## Artikel V

**Anderung und Ergänzung  
der Sechsten Durchführungsverordnung**

Die Sechste Durchführungsverordnung vom 13. Juni 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 331) wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. In der Bezeichnung der Verordnung wird hinter dem Wort „Personen“ der Satzteil „(Besoldungsdienstalter für die Bemessung der Ruhegehaltfähigen Dienstbezüge der Berufssoldaten, berufsmäßigen Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes, der Polizeivollzugsbeamten und Beamten des Ingenieurkorps der Luftwaffe)“ eingefügt.
2. In § 3 Abs. 2 wird der Satzteil „31 des Gesetzes“ gestrichen und hinter dem Wort „oder“ der Satzteil „den §§ 29, 53 oder 55 des Gesetzes in Verbindung mit § 110 des Bundesbeamtengesetzes“ eingefügt.

3. § 9 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Bei der Festsetzung des Besoldungsdienstalters ist in der Laufbahngruppe des gehobenen Dienstes der Flieger-Ingenieurlaufbahn (Besoldungsgruppen JL 8, 7 und 6) von der Besoldungsgruppe A 4 c 2 und in der Laufbahn der Flieger-Nautiker (Besoldungsgruppen JL 7, 6 und 5) von der Besoldungsgruppe A 4 b 1 als Eingangsgruppe auszugehen.“

b) In Satz 3 werden hinter dem Wort „Zeitpunkt“ die Worte „bei den Flieger-Ingenieuren“ und hinter der Besoldungsgruppe „A 4 c 2“ die Worte „und bei den Flieger-Nautikern auch für die Besoldungsgruppe A 4 b 1“ eingefügt.

c) Im letzten Satz werden hinter dem Wort „Anstellung“ die Worte „eines Flieger-Ingenieurs“ und hinter den Worten „JL 8“ die Worte „und eines Flieger-Nautikers in einer höheren Besoldungsgruppe als JL 7“ eingefügt.

4. Vor § 10 ist folgende Abschnittsbezeichnung einzufügen:

„6. Übertritt in den Zivildienst“.

5. In § 12 wird folgender Satz angefügt:

„Ihre Geltung für Berlin bestimmt sich nach § 84 des Gesetzes.“

#### Artikel VI

##### Bekanntmachung der Neufassungen

Die Erste, Zweite, Dritte, Vierte und Sechste Durchführungsverordnung werden von dem Bundesminister des Innern in der sich nach dieser Verordnung, dem § 199 Abs. 4 des Bundesbeamtengesetzes vom 14. Juli 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 551), Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung und Ergän-

zung des Dienststrafrechts vom 28. November 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 749) und der Verordnung vom 29. Dezember 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 847) ergebenden Fassung bekanntgemacht.

#### Artikel VII

##### Anwendung im Land Berlin

Diese Rechtsverordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 84 des Gesetzes und Artikel IV des Ersten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen vom 19. August 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 980) und § 201 des Bundesbeamtengesetzes vom 14. Juli 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 551) auch im Land Berlin.

#### Artikel VIII

##### Inkrafttreten

Es treten in Kraft:

1. Artikel II Nr. 2, 5, Artikel III Nr. 2, 3 Satz 2 Buchstabe a, c, Nr. 5, 6, Artikel IV Nr. 2 Satz 1, Nr. 5 und Artikel V Nr. 3, 4, 5 mit Wirkung vom 1. April — in Berlin 1. Oktober — 1951,
2. Artikel III Nr. 3 Satz 1 und Artikel IV Nr. 2 Satz 2, Nr. 4 und 6 mit Wirkung vom 1. Januar 1953,
3. Artikel I, Artikel II Nr. 1, 3, 4, Artikel III Nr. 1, 3 Satz 2 Buchstabe b, Nr. 4, 7, Artikel IV Nr. 1 und Artikel V Nr. 1, 2 mit Wirkung vom 1. September 1953,
4. Artikel III Nr. 8 mit Wirkung vom 1. Januar 1954 und
5. Artikel IV Nr. 3 am Tage nach der Verkündung dieser Verordnung.

Bonn, den 10. Juni 1955.

Der Bundesminister des Innern  
Dr. Schröder

Der Bundesminister der Finanzen  
Schäffer

**Bekanntmachung der Neufassungen  
der Ersten, Zweiten, Dritten, Vierten und Sechsten Verordnung zur Durchführung  
des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131  
des Grundgesetzes fallenden Personen.**

Vom 10. Juni 1955.

Auf Grund des Artikels VI der Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Ersten, Zweiten, Dritten, Vierten und Sechsten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen vom 10. Juni 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 274) wird nachstehend der Wortlaut

1. der Ersten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen vom 12. November 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 886),
2. der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen vom 12. November 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 887),
3. der Dritten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen vom 7. April 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 230),
4. der Vierten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen vom 7. März 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 142) und
5. der Sechsten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse

der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen vom 13. Juni 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 331),

wie er sich unter Berücksichtigung

- a) der Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Ersten, Zweiten, Dritten, Vierten und Sechsten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen vom 10. Juni 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 274),
- b) des § 199 Abs. 4 des Bundesbeamtengesetzes vom 14. Juli 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 551) und
- c) des Artikels 2 des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Dienststrafrechts vom 28. November 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 749) sowie der Verordnung vom 29. Dezember 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 847)

ergibt, in der nunmehr geltenden Fassung bekanntgemacht.

Die Rechtsverordnungen sind auf Grund der §§ 9, 19, 29, 32, 52, 52 a, 53, 55, 62 und 65 Abs. 2 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. September 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1287) in Verbindung mit § 110 Abs. 6 des Bundesbeamtengesetzes vom 14. Juli 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 551) erlassen worden.

Bonn, den 10. Juni 1955.

Der Bundesminister des Innern  
Dr. Schröder

**Erste Verordnung  
zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse  
der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen  
(Berücksichtigung von Beförderungen bei der Unterbringung und Versorgung)**

in der Fassung vom 10. Juni 1955.

**1. Beamte**

§ 1

Für die Anrechnung von Zeiten vor der Anstellung als Beamter gilt die Verordnung zur Durchführung des § 110 des Bundesbeamtengesetzes (Anrechnung von Zeiten vor der Anstellung für die Berücksichtigung von Beförderungen bei der Bemessung der Ruhegehaltfähigen Dienstbezüge) vom 7. Juni 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 273) entsprechend, wobei auf Polizeivollzugsbeamte der früheren Schutzpolizei und Gendarmerie mit Dienstzeiten nach § 113 Abs. 1 Nr. 1 des Bundesbeamtengesetzes § 1 Abs. 3 der genannten Verordnung Anwendung findet.

**2. Berufssoldaten und berufsmäßige Angehörige  
des Reichsarbeitsdienstes**

§ 2

(1) Der Anstellung (§ 110 Abs. 1, 2 und 6 des Bundesbeamtengesetzes) entspricht

1. bei Berufssoldaten der erstmalige berufsmäßige Eintritt in den Wehrdienst oder die erstmalige Berufung in den Dienst der Landespolizei, jedoch bei Berufsoffizieren erst die Ernennung zum Leutnant oder zu einem gleichstehenden Dienstgrad,
2. bei Reichsarbeitsdienstführern die erstmalige Ernennung zum planmäßigen Reichsarbeitsdienstführer oder Führer des Arbeitsdienstes nach der Achtzehnten Änderung des Besoldungsgesetzes vom 29. März 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 461), jedoch bei höheren und mittleren Reichsarbeitsdienstführern erst die Ernennung zum Feldmeister.

(2) Beförderung im Sinne des § 110 Abs. 2 Satz 1 des Bundesbeamtengesetzes ist die Ernennung zu einem Dienstgrad mit höherem Endgrundgehalt oder die Anstellung (Absatz 1) unter Ernennung zu einem Dienstgrad mit höherem Endgrundgehalt als dem der Eingangsbesoldungsgruppe der Laufbahn. Keine Beförderung ist die Ernennung zu einem Dienstgrad mit höherem Endgrundgehalt oder die Anstellung unter Ernennung zu einem Dienstgrad mit höherem Endgrundgehalt als dem der Eingangsbesoldungsgruppe der Laufbahn innerhalb

1. der Laufbahn der Unteroffiziere und Mannschaften bis einschließlich Besoldungsgruppe C 22 a,
2. der Laufbahn der unteren Reichsarbeitsdienstführer bis einschließlich Besoldungsgruppe RADm 11 a,

3. der nachstehend zusammengefaßten Besoldungsgruppen:

- a) C 6, C 12,
- b) C 7, C 13,
- c) C 8, C 14,
- d) C 10, C 16,
- e) C 19, C 20 a, C 20 b, C 21 a, C 21 b,
- f) RADm 9, RADm 10,
- g) RADw 6, RADw 7.

(3) War am 8. Mai 1945 oder, sofern das Berufssoldatenverhältnis schon vorher beendet worden ist, zu diesem Zeitpunkt eine Dienstzeit von mehr als sechsunddreißig Jahren seit der Ernennung zum Leutnant oder zu einem gleichstehenden Dienstgrad zurückgelegt, so gilt für den bei Beendigung des Berufssoldatenverhältnisses im Zuge der regelmäßigen Dienstlaufbahn erlangten Dienstgrad das Erfordernis von sechs Dienstjahren (§ 110 Abs. 1 Satz 1 des Bundesbeamtengesetzes) als erfüllt. Auf diese Dienstzeit wird eine nach § 4 zu berücksichtigende Zeit vor der Ernennung zum Leutnant oder zu einem gleichstehenden Dienstgrad angerechnet, jedoch höchstens mit sechs Jahren.

§ 3

Sind Sanitäts- oder Veterinäroffiziere zu einem Dienstgrad der Besoldungsgruppe C 8, Reichsarbeitsdienstführer (-führerinnen) der Arzte-, Apotheker- oder Rechtswahrerlaufbahn zu einem Dienstgrad der Besoldungsgruppe RADm 7 (RADw 3) ernannt worden, so wird dieser Dienstgrad in jedem Fall berücksichtigt. Für die Feststellung, ob weitere Beförderungen zu berücksichtigen sind, ist, wenn dies für den Beförderten günstiger ist, vom Zeitpunkt der nach Satz 1 zu berücksichtigenden Ernennung auszugehen.

§ 4

(1) Folgende vor der Anstellung als Berufssoldat (§ 2 Abs. 1 Nr. 1) nach Vollendung des siebzehnten Lebensjahres liegende Zeiten sind anzurechnen:

1. die Zeit eines berufsmäßigen Wehrdienstes vor der Ernennung zum Leutnant oder zu einem gleichstehenden Dienstgrad, und zwar, soweit die Einstellung als Offizieranwärter erfolgte, gekürzt um zwei Jahre, im übrigen gekürzt um sechs Jahre,
2. die Zeit eines nichtberufsmäßigen Wehrdienstes, und zwar
  - a) bei Berufsoffizieren, die diesen vom ersten Eintritt in die alte Wehrmacht an ununterbrochen bis zur Übernahme

- als Berufsoffizier abgeleistet haben, die Zeit vom Tage der Ernennung zum Leutnant der Reserve ab,
- b) bei Berufsoffizieren, die die Voraussetzungen des Buchstaben a nicht erfüllen, die Zeit als Reserve- (Landwehr-)offizier, soweit sie nach einem Wehrdienst von insgesamt zwei Jahren abgeleistet ist, und
- c) bei Berufsunteroffizieren, soweit sie unmittelbar vor Beginn des berufsmäßigen Wehrdienstes abgeleistet ist,
3. die nach § 111 Abs. 1 des Bundesbeamtengesetzes ruhegehaltfähige Dienstzeit — ausgenommen im Vollzugsdienst der Polizei — seit der Anstellung als Beamter (§ 110 Abs. 1 des Bundesbeamtengesetzes) und die um drei Jahre gekürzte Dienstzeit als außerplanmäßiger Beamter, bei Berufsoffizieren jedoch nur die Zeit, in der sie als Beamte in mindestens der Reichsbesoldungsgruppe A 4 c 2 oder einer entsprechenden Besoldungsgruppe anderer Besoldungsordnungen angestellt oder als außerplanmäßige Beamte länger als drei Jahre Anwärter auf eine solche Anstellung waren; einer Dienstzeit als außerplanmäßiger Beamter der Reichsbesoldungsgruppe A 4 c 2 oder einer entsprechenden Besoldungsgruppe anderer Besoldungsordnungen steht bei Beamten der den mittleren und gehobenen Dienst umfassenden Einheitslaufbahn die Zeit nach Ablegung der für den gehobenen Dienst geforderten Prüfung bis zur Ernennung zum Beamten der Reichsbesoldungsgruppe A 4 c 2 oder einer entsprechenden Besoldungsgruppe anderer Besoldungsordnungen gleich,
4. die nach § 111 Abs. 1 des Bundesbeamtengesetzes ruhegehaltfähige Dienstzeit als Beamter im Vollzugsdienst der Polizei sowie die nach § 113 Abs. 1 Nr. 1 des Bundesbeamtengesetzes als ruhegehaltfähig geltende Dienstzeit im berufsmäßigen Reichsarbeitsdienst oder Vollzugsdienst der Polizei, bei Berufsoffizieren jedoch eine als Führer des unteren Reichsarbeitsdienstes oder als Polizeiwachtmeister (SB) abgeleistete Zeit nur insoweit, als sie sechs Jahre übersteigt,
5. als ruhegehaltfähig berücksichtigte Angestellten- oder Arbeiterdienstzeiten bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn (§§ 115, 186 Abs. 1 des Bundesbeamtengesetzes), wenn auf sie die Voraussetzungen des § 115 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 des Bundesbeamtengesetzes hinsichtlich der Anstellung als Berufssoldat zutreffen, entsprechend § 110 Abs. 6 Satz 2 Halbsatz 2 des Bundesbeamtengesetzes.

(2) Vor der Anstellung als Berufssoldat zurückgelegte und in entsprechender Anwendung des § 116 des Bundesbeamtengesetzes als ruhegehalt-

fähig berücksichtigte Zeiten können zum Ausgleich von Härten angerechnet werden. Zeiten, die nach § 116 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a und Nr. 3 des Bundesbeamtengesetzes als ruhegehaltfähig berücksichtigt sind, können jedoch nur nach Abzug von drei Jahren angerechnet werden. Treffen Zeiten im Sinne des § 115 des Bundesbeamtengesetzes mit Zeiten nach § 116 des Bundesbeamtengesetzes zusammen, so verringert sich der Abzug nach Satz 2 insoweit, als Zeiten im Sinne des § 115 des Bundesbeamtengesetzes vorliegen.

(3) Die Absätze 1 und 2 finden auch bei Wiederanstellung im berufsmäßigen Wehrdienst (§ 110 Abs. 5 des Bundesbeamtengesetzes) auf die zwischen den berufsmäßigen Wehrdienstverhältnissen liegenden Zeiten Anwendung.

### § 5

Für die Anrechnung von Zeiten vor der Anstellung oder Wiederanstellung im berufsmäßigen Reichsarbeitsdienst (§ 2 Abs. 1 Nr. 2) gelten die Vorschriften des § 4 entsprechend; hierbei tritt an die Stelle des nichtberufsmäßigen Wehrdienstes der unmittelbar vor der Anstellung geleistete Dienst im Freiwilligen Arbeitsdienst für die männliche Jugend ab 1. Juli 1934 und für die weibliche Jugend ab 1. April 1936.

## 3. Angestellte

### § 6

Für Angestellte im Sinne des § 52 des Gesetzes mit Bezügen nach Besoldungsrecht der Beamten gelten § 110 des Bundesbeamtengesetzes und Abschnitt 1 dieser Verordnung entsprechend. Soweit Angestellte dieser Art nach Tarifordnung Vergütung erhalten haben, steht eine Höhergruppierung in den Vergütungsordnungen einer Beförderung gleich; das gleiche gilt für die in § 52 a des Gesetzes genannten Angestellten.

## 4. Angehörige des Kapitels II des Gesetzes

### § 7

Die Abschnitte 1 und 3 gelten auch für den Anwendungsbereich der §§ 62 und 63 des Gesetzes. Für den Anwendungsbereich des § 63 treten an die Stelle der obersten Dienstbehörde sowie der Bundesminister des Innern und der Finanzen die nach Landesrecht zuständigen Behörden.

## 5. Inkrafttreten, Geltung im Land Berlin

### § 8

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1951 in Kraft \*). Ihre Geltung für Berlin bestimmt sich nach § 84 des Gesetzes.

\*) Diese Bestimmung betrifft das Inkrafttreten der Verordnung in der Fassung vom 12. November 1951.

**Zweite Verordnung  
zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse  
der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen  
(Umrechnung der Bezüge volksdeutscher Vertriebener)**

in der Fassung vom 10. Juni 1955.

§ 1

(1) Berechnungsgrundlage für die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge sind die im Herkunftsland zuletzt bezogenen Bruttodienstbezüge — bei Versorgungsempfängern die der Versorgung zugrunde liegenden Bruttodienstbezüge —, abzüglich des auf Kinderzulagen (Kinderbeihilfen, Erziehungsbeihilfen und ähnliche) entfallenden Teiles. Der sich nach der Währung des Herkunftslandes ergebende Betrag ist in deutsche Währung umzurechnen. Dabei gelten für Vertriebene aus

1. Albanien	.....1 Franc	.... = 0,81 DM
2. Böhmen und Mähren	.1 Krone	.... = 0,12 DM
3. Bulgarien	.....1 Lew	.... = 0,03 DM
4. Dänemark	.....1 Krone	.... = 0,54 DM
5. Estland	.....1 Estikrone	. = 0,80 DM
6. Finnland	.....1 Finnmark	. = 0,10 DM
7. Griechenland	.....1 Drachme	.. = 0,05 DM
8. Italien	.....1 Lire	.... = 0,13 DM
9. Jugoslawien	.....1 Dinar	.... = 0,05 DM
10. Kroatien	.....1 Kuna	.... = 0,05 DM
11. Lettland	.....1 Lat	.... = 0,60 DM
12. Litauen	.....1 Lit	.... = 0,50 DM
13. Niederlande	.....1 Gulden	... = 1,36 DM
14. Niederländisch-Indien	1 Gulden	... = 1,34 DM
15. Polen	.....1 Zloty	.... = 0,50 DM
16. Rumänien	.....1 Lei	.... = 0,02 DM
17. Schweiz	.....1 Franken	.. = 0,57 DM
18. Slowakei	.....1 Krone	.... = 0,08 DM
19. Ungarn	.....1 Pengö	.... = 0,72 DM

Die sich nach der Umrechnung ergebenden Beträge sind in volle Deutsche Mark nach oben aufzurunden.

(2) Soweit im Einzelfall Umrechnungen aus Währungen erforderlich sind, für die in Absatz 1 kein Umrechnungskurs bestimmt ist, setzen die Bundesminister des Innern und der Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte den Umrechnungskurs besonders fest.

§ 2

(1) Der Umrechnungsbetrag darf höchstens mit dem Betrage der nach dem Stande vom 8. Mai 1945 zu ermittelnden ruhegehaltfähigen Dienstbezüge des vergleichbaren Angehörigen des deutschen öffentlichen Dienstes zugrunde gelegt werden. Bei der Anwendung des § 109 oder des § 110 des Bundesbeamtengesetzes dürfen die entsprechend diesen Vorschriften ermittelten ruhegehaltfähigen Dienst-

bezüge des vergleichbaren Angehörigen des deutschen öffentlichen Dienstes nicht überschritten werden.

(2) Bleibt der Umrechnungsbetrag (§ 1) hinter den nach dem Stande vom 8. Mai 1945 ermittelten ruhegehaltfähigen Dienstbezügen des vergleichbaren Angehörigen des deutschen öffentlichen Dienstes zurück, so kann zur Angleichung ein Zuschlag bis zur Erreichung dieser ruhegehaltfähigen Dienstbezüge gewährt werden; Absatz 1 Satz 2 gilt auch hier. Über die Bewilligung eines Zuschlages entscheidet die oberste Dienstbehörde, und zwar, sofern es sich nicht um die Angleichung an einen Angehörigen des deutschen öffentlichen Dienstes in der Laufbahn des einfachen oder mittleren Dienstes oder in der Eingangsgruppe des gehobenen oder höheren Dienstes oder an einen Berufssoldaten bis zum Major aufwärts handelt, im Benehmen mit dem Bundesminister der Finanzen.

(3) Die nach Absatz 1 oder durch die Angleichung nach Absatz 2 ermittelten ruhegehaltfähigen Dienstbezüge des vergleichbaren Angehörigen des deutschen öffentlichen Dienstes gelten als die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge im Sinne des § 108 des Bundesbeamtengesetzes.

§ 3

Zu den nach §§ 1 und 2 festgesetzten Versorgungsbezügen werden Kinderzuschläge (§ 156 Abs. 2 des Bundesbeamtengesetzes) gewährt.

§ 4

Die Festsetzung des Umrechnungsbetrages erfolgt auf Grund der von dem Anspruchsberechtigten zu erbringenden Nachweise, insbesondere auf Grund von Gehaltsbescheinigungen, Gehaltszetteln, Pensionsbescheiden, Abrechnung von Geldinstituten und ähnlichen Belegen.

§ 5

(weggefallen)

§ 6

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1951 in Kraft.\*) Ihre Geltung für Berlin bestimmt sich nach § 84 des Gesetzes.

\*) Diese Bestimmung betrifft das Inkrafttreten der Verordnung in der Fassung vom 12. November 1951.

**Dritte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes  
zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen  
(Angestellte und Arbeiter mit vertraglichem Anspruch auf Versorgung  
nach beamtenrechtlichen Grundsätzen oder auf Ruhe-lohn)**

in der Fassung vom 10. Juni 1955.

§ 1

Ein vertraglicher Anspruch auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen oder auf Ruhe-lohn liegt vor, wenn dem Angestellten oder Arbeiter durch Dienstordnung, Ruhe-lohnordnung, Satzung (Statut) oder Einzelvertrag eine Anwartschaft auf vom Dienstherrn zu gewährende lebenslängliche Versorgung bei Dienstunfähigkeit oder bei Erreichen einer Altersgrenze und auf Hinterbliebenenversorgung auf der Grundlage des Arbeitsentgelts und der Dauer der Dienstzeit zugesichert war.

§ 2

Für die entsprechende Anwendung der Abschnitte II und IV des Gesetzes auf anspruchsberechtigte Angestellte und Arbeiter im Sinne des § 1 dieser Verordnung gilt folgendes:

**1. Zu §§ 5, 6:**

Hinsichtlich der Regelung ihrer Rechtsstellung stehen Angestellte und Arbeiter, die bei dem Dienstherrn, bei dem sie am 8. Mai 1945 im Arbeitsverhältnis standen, oder seinem Rechtsvorgänger bereits am 31. März 1938 eine Dienstzeit von zehn Jahren abgeleistet hatten oder auf Grund vertraglicher Vereinbarungen nur noch aus wichtigem Grunde kündbar waren, sowie Angestellte und Arbeiter, deren Arbeitsverhältnis nach dem am 8. Mai 1945 geltenden Recht nur aus wichtigem Grunde gekündigt werden konnte, den Beamten auf Lebenszeit, die übrigen Angestellten und Arbeiter den Beamten auf Widerruf gleich.

**2. Zu § 7 Abs. 1:**

(1) Erstmalige Ernennung im Sinne dieser Vorschrift ist bei Angestellten oder Arbeitern die Anstellung oder Überführung in ein Angestellten- oder Arbeiterverhältnis unter Zusicherung der Anwartschaft auf Versorgung oder die Verleihung dieser Anwartschaft.

(2) Als Beförderung ist bei Angestellten mit Bezügen nach dem Besoldungsrecht der Übertritt in eine Besoldungsgruppe mit höherem Endgrundgehalt, bei den übrigen Angestellten die Höhergruppierung in der Vergütungsordnung anzusehen.

**3. Zu § 7 Abs. 2:**

An die Stelle der Klage im Verwaltungsrechtswege tritt die Klage vor dem Arbeitsgericht.

**4. Zu § 9:**

Liegen bei Angestellten oder Arbeitern Voraussetzungen vor, unter denen nach § 9 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes gegen einen Beamten zur Wiederverwendung das förmliche Disziplinarverfahren mit dem Ziele der Aberkennung der Rechte aus dem Gesetz eingeleitet werden kann oder ein Beamter zur Wie-

derverwendung gemäß § 48 des Bundesbeamtengesetzes seine Beamtenrechte verlieren würde, so können dem Angestellten oder Arbeiter diese Rechte durch Erklärung der obersten Dienstbehörde entzogen werden; das gleiche gilt für die entsprechende Anwendung des § 9 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes. Gegen diese Entscheidung ist Klage vor dem Arbeitsgericht zulässig.

**5. Zu § 29:**

(1) An die Stelle des Ruhegehalts der Beamten tritt bei Angestellten mit Bezügen nach dem Tarifrecht die Ruhevergütung, bei Arbeitern der Ruhe-lohn.

(2) Ruhegehaltfähige Dienstbezüge im Sinne des § 108 des Bundesbeamtengesetzes sind bei den in Absatz 1 bezeichneten Angestellten die Vergütung (einschließlich Wohnungsgeldzuschuß für die Ortsklasse A), bei Arbeitern der Lohn. Dabei gilt als Jahreslohn der dreihundertundzwölfache jeweilige Tagelohn der Lohngruppe, in die der Arbeiter tatsächlich eingereiht war. Erfolgte die Entlohnung nach Stunden, so ist als Tagelohn das Achtfache des Stundenlohnes zugrunde zu legen, sofern nicht eine höhere regelmäßige Arbeitszeit als acht Stunden festgesetzt war. § 109 Abs. 1 des Bundesbeamtengesetzes findet entsprechende Anwendung.

(3) Für die Berechnung der ruhegehalt-, ruhevergütungs- oder ruhelohnfähigen Dienstzeit gelten die §§ 105 ff. des Bundesbeamtengesetzes in Verbindung mit § 35 Abs. 3 und § 73 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes. Dabei stehen die nach der Ernennung (§ 2 Nr. 2 Abs. 1) abgeleisteten Dienstzeiten einer Dienstzeit nach § 111 und die vor diesem Zeitpunkt bei dem gleichen Dienstherrn oder seinem Rechtsvorgänger abgeleisteten Zeiten einer Dienstzeit nach § 115 des Bundesbeamtengesetzes gleich.

(4) Die Vorschriften der §§ 137, 138 des Bundesbeamtengesetzes über das Heilverfahren für Beamte finden nur insoweit entsprechende Anwendung, als nach § 558 Abs. 1 Nr. 1 der Reichsversicherungsordnung nicht bereits ein Anspruch auf Krankenbehandlung besteht.

**6. Zu § 34:**

Bei Angestellten mit Bezügen nach dem Tarifrecht tritt an die Stelle der Dienstaltersstufe der Grundvergütungssatz und an die Stelle der Besoldungsgruppe die Vergütungsgruppe. Ruhe-lohnfähige Bezüge eines Arbeiters sind der Lohn (Nr. 5 Abs. 2) unter Einbeziehung der Dienstzeitzulagen, die er bis zur Vollendung des fünfundsechzigsten Lebensjahres noch hätte erreichen können.

**7. Zu §§ 37, 37a:**

An die Stelle des Übergangsgeltes tritt bei Angestellten mit Bezügen nach dem Tarifrecht die Übergangsvergütung und bei Arbeitern der Übergangslohn. § 37a ist nicht anwendbar.

## 8. Zu § 50:

Versorgungsbezüge, die ohne Rechtsanspruch am 8. Mai 1945 bewilligt waren, können mit den sich aus den §§ 7, 8, 29, 32 und 34 des Gesetzes ergebenden Beschränkungen von der obersten Dienstbehörde weiterbewilligt werden.

## § 3

(weggefallen)

## § 4

Rentenansprüche aus der Rentenversicherung werden voll angerechnet, soweit sie sich auf Zeiten beziehen, die ruhegehalt-, ruhevergütungs- oder ruhelohnfähig sind und nicht auf freiwilligen Beiträgen

beruhen. Unfallrenten werden nur insoweit angerechnet, als für den gleichen Unfall Unfallfürsorge im Sinne des Beamtenrechts gewährt wird.

## § 5

Die bisherige Bemessungsgrundlage für die Versorgungsbezüge der Tabakarbeiter der österreichischen, ungarischen und der tschechoslowakischen Tabakregie auf ständigem Arbeitsposten bleibt unverändert.

## § 6

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1951 in Kraft. \*) Ihre Anwendung für Berlin bestimmt sich nach § 84 des Gesetzes

\*) Diese Bestimmung betrifft das Inkrafttreten der Verordnung in der Fassung vom 7. April 1952.

**Vierte Verordnung  
zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse  
der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen  
(Disziplinarverfahren)**

in der Fassung vom 10. Juni 1955.

## § 1

Das förmliche Disziplinarverfahren mit dem Ziele der Aberkennung der Rechte aus dem Gesetz gegen Personen, auf die Kapitel I oder § 62 des Gesetzes Anwendung findet (mit Ausnahme der in den §§ 52, 52 a, 52 b genannten Personen), richtet sich nach den Vorschriften der Bundesdisziplinarordnung mit den dazu ergangenen Durchführungsbestimmungen und dem § 4 des Gesetzes über die Errichtung von Bundesdienststrafgerichten vom 12. November 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 883) sowie nach den Vorschriften dieser Verordnung.

## § 2

Der Bundesminister des Innern ist Einleitungsbehörde (§ 29 der Bundesdisziplinarordnung) und oberste Dienstbehörde im Sinne der Bundesdisziplinarordnung. Er kann diese Befugnisse auf andere Behörden übertragen, auf Landesbehörden insoweit, als dies durch ein Verwaltungsabkommen zugelassen ist.

## § 3

Für die Höhe der Einbehaltung von Übergangsgeld gilt § 79 der Bundesdisziplinarordnung entsprechend.

## § 4

Zuständig ist die Bundesdisziplinarkammer, in deren Bezirk der Beschuldigte bei Einleitung des förmlichen Disziplinarverfahrens seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt hat; falls ein solcher im Bundesgebiet nicht vorhanden ist, gilt § 33 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 der Bundesdisziplinarordnung ent-

sprechend. § 37 der Bundesdisziplinarordnung findet mit der Maßgabe Anwendung, daß einer der Beisitzer Beamter zur Wiederverwendung sein soll oder gewesen ist.

## § 5

Die Entscheidung des Bundesdisziplinargerichts kann bei anderen als den in § 9 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes bezeichneten Personen im Falle der Verurteilung nur auf Aberkennung der Rechte aus dem Gesetz lauten (§ 9 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes). Sie tritt an die Stelle einer Verurteilung zur Entfernung aus dem Dienst oder zur Aberkennung des Ruhegehalts nach den Vorschriften der Bundesdisziplinarordnung. Bei der Anwendung des § 64 der Bundesdisziplinarordnung gilt das Übergangsgeld als Ruhegehalt.

## § 6

Die Gerichte und Verwaltungsbehörden des Bundes, der Länder und Gemeinden sowie die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts teilen dem Bundesminister des Innern unter Übersendung etwaiger Unterlagen, Strafurteile oder Disziplinarurteile unverzüglich nach ihrem Bekanntwerden die Tatsachen mit, welche für die im § 1 genannten Personen die Aberkennung ihrer Rechte aus dem Gesetz (§ 9 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes) oder bei den in § 9 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes bezeichneten Ruhestandsbeamten oder früheren Beamten die Anwendung der §§ 4 und 9 der Bundesdisziplinarordnung rechtfertigen könnten. Diese Mitteilung erfolgt unbeschadet anderer gesetzlicher Vorschriften über Mitteilungen in Strafsachen auch dann, wenn ein Strafverfahren nicht eingeleitet oder durchgeführt wird.

**Sechste Verordnung**  
**zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse**  
**der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen**  
**(Besoldungsdienstalter für die Bemessung der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge**  
**der Berufssoldaten, berufsmäßigen Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes,**  
**der Polizeivollzugsbeamten und Beamten des Ingenieurkorps der Luftwaffe)**  
**in der Fassung vom 10. Juni 1955.**

**1. Allgemeines**

§ 1

(1) Für die Bemessung der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge

der Berufssoldaten der früheren Wehrmacht (bisherige Besoldungsordnung C),

der berufsmäßigen Angehörigen des früheren Reichsarbeitsdienstes (bisherige Besoldungsordnungen RADm und RADw),

der früheren Polizeivollzugsbeamten — soweit sie in Untergruppen (Fußnoten) der Besoldungsordnung A eingereiht waren —,

der Beamten des früheren Ingenieurkorps der Luftwaffe (bisherige Besoldungsordnung JL),

die nach den Anlagen B, C und D des Gesetzes in die Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung A eingereiht sind, ist das Besoldungsdienstalter nach den Vorschriften dieser Verordnung festzusetzen.

(2) Für die Festsetzung des Besoldungsdienstalters sind das Besoldungsgesetz vom 16. Dezember 1927 in der Fassung des Gesetzes vom 30. März 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 189) und die Ausführungsbestimmungen (Besoldungsvorschriften) vom 12. März 1928 in der Fassung vom 8. August 1943 (Reichshaushalts- und Besoldungsbl. S. 167) unter Berücksichtigung der §§ 2 bis 9 dieser Verordnung anzuwenden.

§ 2

Die nach § 1 Abs. 2 geltende Fassung des Besoldungsgesetzes und der Besoldungsvorschriften ist auch für die Anstellungen und Beförderungen maßgebend, die vor dem Inkrafttreten dieser Fassung ausgesprochen worden sind. Stimmen die früheren Besoldungsgruppen nicht mit den Besoldungsgruppen der bisherigen Besoldungsordnungen C, RADm und RADw sowie JL in der genannten Fassung des Besoldungsgesetzes überein, so sind die Besoldungsgruppen zugrunde zu legen, die für entsprechende und gleichzubewertende Angehörige beim späteren Inkrafttreten der genannten Fassungen maßgebend gewesen sind. In Zweifelsfällen entscheidet die oberste Dienstbehörde (§ 60 des Gesetzes) im Einvernehmen mit den Bundesministern des Innern und der Finanzen.

§ 3

(1) Maßgebend für die Festsetzung des Besoldungsdienstalters ist der Tag der Anstellung oder Beförderung, in den Fällen der rückwirkenden Einweisung der nachgewiesene Tag der Einweisung gemäß Nr. 11 der Besoldungsvorschriften.

(2) Sind Beförderungen gemäß §§ 7, 8 oder §§ 29, 53 oder 55 des Gesetzes in Verbindung mit § 110 des Bundesbeamtengesetzes nicht zu berücksichtigen, so ist das Besoldungsdienstalter in der

hiernach maßgebenden Besoldungsgruppe ohne Rücksicht auf die tatsächlich in höheren Besoldungsgruppen erreichten Dienstaltersstufen festzusetzen. § 7 Abs. 7 des Besoldungsgesetzes findet keine Anwendung.

**2. Berufssoldaten der früheren Wehrmacht**

§ 4

(1) Das Besoldungsdienstalter der in die Besoldungsgruppe A 11 eingereihten Berufssoldaten ist auf den Tag der Beförderung zum Gefreiten (alter Art) festzusetzen.

(2) In den Besoldungsgruppen A 8 c 1 bis 5 und A 8 a sind Besoldungsdienstalter nicht festzusetzen.

(3) Unteroffiziere mit weniger als 12 Dienstjahren sind während der ersten 2 Jahre als solche in die Besoldungsgruppe A 8 c 5, vom Beginn des 3. Jahres in die Besoldungsgruppe A 8 c 4, Unteroffiziere mit einer Gesamtdienstzeit von 4 Jahren unmittelbar in die Besoldungsgruppe A 8 c 4 einzureihen.

(4) Unterfeldwebel mit weniger als 12 Dienstjahren sind während der ersten 2 Jahre als solche in die Besoldungsgruppe A 8 c 3, vom Beginn des 3. Jahres ab in die Besoldungsgruppe A 8 c 2 Stufe 1 einzureihen.

(5) Unteroffiziere, Unterfeldwebel, Feldwebel, Oberfeldwebel und Stabsfeldwebel mit mehr als 12 Dienstjahren sind einzureihen als

im	Unteroffizier	Unterfeldwebel	Feldwebel	Oberfeldwebel	Stabsfeldwebel
	in die Besoldungsgruppe A 8 a				
13. u. 14. Dienstjahr	Stufe 1	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15. u. 16. Dienstjahr	Stufe 2	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7
17. u. 18. Dienstjahr	Stufe 3	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7	Stufe 8

(6) Zu der Dienstzeit im Sinne der Absätze 3 bis 5 rechnet neben dem aktiven Wehrdienst auch die Polizeidienstzeit der Angehörigen der Landespolizei, die auf Grund des Gesetzes über die Überführung von Angehörigen der Landespolizei in die Wehrmacht vom 3. Juli 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 851) in die frühere Wehrmacht übergeführt worden sind.

(7) Die Absätze 1 bis 6 gelten entsprechend für die übrigen Dienstgrade der in die Besoldungsgruppen A 8 a bis A 11 eingereihten Berufssoldaten.

§ 5

(1) Das Besoldungsdienstalter der Berufssoldaten, die aus einer der Besoldungsgruppen C 9 bis C 18 in die Besoldungsordnung A einzureihen sind, ist so festzusetzen, als ob sie bei der ersten Beförderung

in eine der Besoldungsgruppen C 9 bis C 18 aus dem nach § 4 ermittelten Grundgehalt im Zeitpunkt der Beförderung statt in eine der Besoldungsgruppen C 9 bis C 18 in die an ihre Stelle nach der Anlage B zum Gesetz getretene Besoldungsgruppe gemäß § 7 des Besoldungsgesetzes aufgestiegen wären. Angehörige der Besoldungsgruppe C 11 erhalten in der Besoldungsgruppe A 5b ein Besoldungsdienstalter vom Tage der Beförderung verbessert um 10 Jahre. Bei weiteren Beförderungen innerhalb der genannten Besoldungsgruppen ist das Besoldungsdienstalter nach § 7 des Besoldungsgesetzes festzusetzen. Oberleutnante (C 9) behalten das in der Besoldungsgruppe A 5b für Leutnante (C 10) festgesetzte Besoldungsdienstalter unverändert.

(2) Das Besoldungsdienstalter der aus der Unteroffizierlaufbahn hervorgegangenen Berufssoldaten der Besoldungsgruppe C 9 und C 10 beginnt in der Besoldungsgruppe A 5b mit dem Tage der Beförderung, spätestens 6 1/2 Jahre nach ihrem Diensteintritt in die frühere Wehrmacht oder Landespolizei (§ 4 Abs. 6). Das gleiche gilt für die aus der Besoldungsgruppe C 16 in die Besoldungsgruppe A 6 einzureihenden Musikmeister.

#### § 6

(1) Das Besoldungsdienstalter in der Besoldungsgruppe A 3b ist auf den Zeitpunkt der Beförderung zum Hauptmann oder zu einem entsprechenden Dienstgrad der Besoldungsgruppe C 8 festzusetzen. Hiervon ausgehend ist das Besoldungsdienstalter in den höheren Besoldungsgruppen gemäß § 7 des Besoldungsgesetzes festzusetzen.

(2) Berufssoldaten der früheren Wehrmacht, für deren Tätigkeit ein Hochschulstudium vorgeschrieben war, erhalten abweichend von Absatz 1 ein Besoldungsdienstalter in der Besoldungsgruppe A 3b nach Nr. 38 der Besoldungsvorschriften. Dabei gilt als erste planmäßige Anstellung der Tag des Übertritts in die Besoldungsgruppe C 8. Bei dem Übertritt in die Besoldungsgruppe A 2c 2 bleibt das nach Nr. 38 der Besoldungsvorschriften für die Besoldungsgruppe A 3b festgesetzte Besoldungsdienstalter unverändert.

(3) War ein Berufssoldat, für dessen Tätigkeit ein Hochschulstudium vorgeschrieben war, unmittelbar in die Besoldungsgruppe C 7 oder höher eingereiht worden, so ist in jedem Falle das Besoldungsdienstalter in der Besoldungsgruppe A 2c 2 nach Nr. 38 der Besoldungsvorschriften festzusetzen; gegebenenfalls ist für die höhere Besoldungsgruppe anschließend nach Nr. 39 der Besoldungsvorschriften zu verfahren.

### 3. Berufsmäßige Angehörige des früheren Reichsarbeitsdienstes

#### § 7

(1) In den Besoldungsgruppen A 8c 5 und A 8c 4 wird ein Besoldungsdienstalter nicht festgesetzt.

(2) Das Besoldungsdienstalter der Angehörigen des früheren Reichsarbeitsdienstes, die bisher in den Besoldungsgruppen RADm 10 und aufwärts sowie den Besoldungsgruppen RADw 5 und aufwärts an-

gehört haben, ist in den an ihre Stelle getretenen Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung A auf den Tag der Anstellung oder Beförderung festzusetzen, soweit sich nicht nach § 7 des Besoldungsgesetzes ein günstigerer Zeitpunkt ergibt.

(3) Reichsarbeitsdienstführer, für deren Tätigkeit ein Hochschulstudium vorgeschrieben war, erhalten ein Besoldungsdienstalter

- a) in der Besoldungsgruppe A 4c 1 von mindestens 4 Jahren vor dem Beförderungstag,
- b) in der Besoldungsgruppe A 3b nach Nr. 38 der Besoldungsvorschriften, wobei als erste planmäßige Anstellung der Übertritt in die Besoldungsgruppe RADm 7 gilt. Bei dem Übertritt in die Besoldungsgruppe A 2c 2 bleibt das nach Nr. 38 der Besoldungsvorschriften für die Besoldungsgruppe A 3b festgesetzte Besoldungsdienstalter unverändert,
- c) bei unmittelbarer Anstellung in der Besoldungsgruppe RADm 6 oder höher nach Nr. 38 und 39 der Besoldungsvorschriften.

(4) Reichsarbeitsdienstführerinnen, für deren Tätigkeit ein Hochschulstudium vorgeschrieben war, erhalten in der Besoldungsgruppe A 2c 2 mindestens ein Besoldungsdienstalter nach Nr. 38 der Besoldungsvorschriften. Hierbei gilt der Übertritt in die Besoldungsgruppe RADw 2 als erste planmäßige Anstellung. Bei unmittelbarer Anstellung in die Besoldungsgruppe RADw 1 ist nach Nr. 39 der Besoldungsvorschriften zu verfahren.

### 4. Frühere Polizeivollzugsbeamte

#### § 8

(1) Das Besoldungsdienstalter der Leutnante der Schutzpolizei und der Feuerschutzpolizei (bisherige Fußnote 2 zur Besoldungsgruppe A 4e) ist in der Besoldungsgruppe A 5b ausgehend von dem letzten in den Besoldungsgruppen A 8c bis A 7a festgestellten Grundgehaltssatz gemäß § 7 des Besoldungsgesetzes festzusetzen. Ist der Beamte seinerzeit von der Besoldungsgruppe A 5b nach A 4e (Fußnote 2) übergetreten, so behält er sein früheres in der Besoldungsgruppe A 5b festgesetztes Besoldungsdienstalter. Das Besoldungsdienstalter aller Leutnante beginnt spätestens 6 1/2 Jahre nach dem Diensteintritt in die frühere uniformierte Vollzugspolizei.

(2) Oberleutnante der Schutzpolizei und der Feuerschutzpolizei (bisherige Fußnote 4 zur Besoldungsgruppe A 4e) behalten das nach Absatz 1 für Leutnante in der Besoldungsgruppe A 5b festgesetzte Besoldungsdienstalter unverändert bei. Für Oberleutnante der Gendarmerie (bisherige Fußnote 4 zur Besoldungsgruppe A 4e) ist das Besoldungsdienstalter ebenfalls nach Absatz 1 festzusetzen.

(3) Das Besoldungsdienstalter der Assistenzärzte, der Veterinäre, der Oberärzte und der Oberveterinäre der Polizei (bisherige Fußnote 1 zur Besoldungsgruppe A 4e) ist in der Besoldungsgruppe A 5b auf den Tag der Beförderung in eine Stelle der Besoldungsgruppe A 4e (Fußnote 1), verbessert um 10 Jahre, festzusetzen.

(4) Das bisherige Besoldungsdienstalter der Kriminalkommissare (bisherige Fußnote 2 zur Besoldungsgruppe A 4 c 1) wird in der Besoldungsgruppe A 4 c 1 um 6 Jahre verbessert.

(5) Die früheren Hauptleute der Schutzpolizei, Gendarmerie und Feuerschutzpolizei (bisherige Fußnote 2 zur Besoldungsgruppe A 3 b) erhalten in der Besoldungsgruppe A 3 b ein Besoldungsdienstalter vom Zeitpunkt der Beförderung. Hiervon ausgehend ist das Besoldungsdienstalter für die höheren Besoldungsgruppen gemäß § 7 des Besoldungsgesetzes festzusetzen.

Das Besoldungsdienstalter der Stabsärzte und Stabsveterinäre der Polizei (bisherige Fußnote 2 zur Besoldungsgruppe A 3 b) ist in der Besoldungsgruppe A 3 b nach Nr. 38 der Besoldungsvorschriften festzusetzen. Dabei gilt als erste planmäßige Anstellung der Übertritt in diese Besoldungsgruppe. Beim Übertritt in die Besoldungsgruppe A 2 c 2 bleibt das nach Nr. 38 der Besoldungsvorschriften für die Besoldungsgruppe A 3 b festgesetzte Besoldungsdienstalter unverändert. Das Besoldungsdienstalter der unmittelbar in der Besoldungsgruppe A 2 c 2 oder höher angestellten Ärzte und Veterinäre der Polizei ist in jedem Falle nach Nr. 38 der Besoldungsvorschriften und gegebenenfalls für die höhere Besoldungsgruppe anschließend nach Nr. 39 der Besoldungsvorschriften festzusetzen.

(6) Werden Beamte infolge des Wegfalls der Untergruppen (Fußnoten) in eine Besoldungsgruppe eingereiht, der sie bereits früher angehört haben, so erhalten sie das frühere Besoldungsdienstalter wieder.

#### 5. Beamte des früheren Ingenieurkorps der Luftwaffe

##### § 9

(1) Bei der Festsetzung des Besoldungsdienstalters ist in der Laufbahngruppe des gehobenen Dienstes der Flieger-Ingenieurlaufbahn (Besoldungsgruppen JL 8, 7 und 6) von der Besoldungsgruppe A 4 c 2 und in der Laufbahn der Flieger-Nautiker (Besoldungsgruppen JL 7, 6 und 5) von der Besoldungsgruppe A 4 b 1 als Eingangsgruppe auszugehen. Für diese Besoldungsgruppe ist das Besoldungsdienstalter auf den Tag der Anstellung festzusetzen. War das Besoldungsdienstalter bei der Anstellung für die Anstellungsgruppe günstiger festgesetzt worden, so gilt der günstigere Zeitpunkt bei den Flieger-Ingenieuren auch für die Besoldungsgruppe A 4 c 2 und bei den Flieger-Nautikern auch für die Besoldungsgruppe A 4 b 1. Für die höheren Besoldungsgruppen richtet sich die Festsetzung des Besoldungsdienstalters nach § 7 des Besoldungsgesetzes. Bei unmittelbarer Anstellung eines Flieger-Ingenieurs in einer höheren Besoldungsgruppe als JL 8 und eines

Flieger-Nautikers in einer höheren Besoldungsgruppe als JL 7 ist nach Nr. 39 der Besoldungsvorschriften zu verfahren.

(2) In der Laufbahngruppe des höheren Dienstes (Besoldungsgruppe JL 5 und höher) ist von der Besoldungsgruppe A 2 c 2 als Eingangsgruppe auszugehen. Absatz 1 gilt entsprechend mit der Maßgabe, daß

- a) Beamte, die das für den höheren Dienst vorgeschriebene Hochschulstudium zurückgelegt haben und in der Besoldungsgruppe JL 5 oder höher angestellt worden sind, in der Besoldungsgruppe A 2 c 2 mindestens das nach Nr. 38 der Besoldungsvorschriften sich ergebende Besoldungsdienstalter erhalten,
- b) Beamte, die im Beförderungsweg aus der Laufbahngruppe des gehobenen Dienstes in den höheren Dienst aufgestiegen sind, für die Besoldungsgruppe A 2 c 2 das nach § 7 des Besoldungsgesetzes sich ergebende Besoldungsdienstalter erhalten.

(3) Werden Beamte des früheren Ingenieurkorps der Luftwaffe in eine Besoldungsgruppe der Besoldungsordnung A eingereiht, der sie bereits früher angehört haben, so erhalten sie das frühere Besoldungsdienstalter wieder.

#### 6. Übertritt in den Zivildienst

##### § 10

Die §§ 4 bis 7 gelten nicht bei Anstellung von Berufssoldaten der früheren Wehrmacht und von berufsmäßigen Angehörigen des früheren Reichsarbeitsdienstes im Zivildienst. Insoweit findet Nr. 36 Abs. 2 der Besoldungsvorschriften Anwendung.

#### 7. Übergangsvorschriften und Inkrafttreten

##### § 11

Übersteigen die der Versorgung zugrunde gelegten ruhegehaltfähigen Dienstbezüge die nach dieser Verordnung festzusetzenden ruhegehaltfähigen Dienstbezüge, so sind Mehrzahlungen bis zum Ende des Monats, in dem diese Verordnung verkündet ist, in Ausgabe zu belassen.

##### § 12

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1951 in Kraft. \*) Ihre Geltung für Berlin bestimmt sich nach § 84 des Gesetzes.

\*) Diese Bestimmung betrifft das Inkrafttreten der Verordnung in der Fassung vom 13. Juni 1952.

**Vierzehnte Durchführungsverordnung  
über Ausgleichsabgaben nach dem Lastenausgleichsgesetz  
(14. AbgabenDV-LA — Schuldübernahme-, Haftungs- und Aufteilungsverordnung).**

Vom 13. Juni 1955.

Auf Grund des § 60 Abs. 3, des § 61 Abs. 4, des § 64 Abs. 5, des § 66 Abs. 4, des § 67 Abs. 6 und der §§ 68 und 367 des Lastenausgleichsgesetzes vom 14. August 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 446) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

ERSTER ABSCHNITT

**Schuldübernahme  
nach § 60 des Gesetzes**

§ 1

**Vermögen**

Vermögen im Sinne des § 60 des Gesetzes ist jedes Wirtschaftsgut ohne Rücksicht darauf, ob das Wirtschaftsgut der Vermögensabgabe unterliegt.

§ 2

**Veräußerung**

Die Genehmigung kann bereits erteilt werden, wenn ein Vertrag rechtswirksam abgeschlossen ist, durch den sich der eine Teil ohne Bedingung oder Zeitbestimmung zur Veräußerung verpflichtet.

§ 3

**Schuldübernehmer**

Die Abgabeschuld des Veräußerers kann nicht nur von natürlichen und juristischen Personen, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die nach § 16 Abs. 1 des Gesetzes als Abgabepflichtige in Betracht kommen, übernommen werden, sondern auch von Personenvereinigungen, die nach bürgerlichem Recht Träger von Rechten und Pflichten sein können.

§ 4

**Schuldübernahmevertrag**

(1) Die Schuld darf nicht unter einer Bedingung oder Zeitbestimmung übernommen werden.

(2) Die Übernahme muß sich von dem Beginn eines Kalendervierteljahrs an bis zum Ende der Laufzeit der Vermögensabgabe (31. März 1979) erstrecken und sich auf einen gleichbleibenden und seiner Höhe nach feststehenden vierteljährlichen Schuldbetrag beziehen. Beruht der Vierteljahrsbetrag ganz oder teilweise auf Vermögen in Berlin (West), so darf der Schuldbetrag für die Zeit bis 31. März 1957 niedriger sein als für die noch verbleibende Laufzeit.

(3) Absatz 2 Satz 1 gilt nicht für Schuldübernahmeverträge, die vor der rechtskräftigen Veranlagung zur Vermögensabgabe abgeschlossen worden sind.

§ 5

**Mindestbetrag;  
Zuschläge, Zinsen und Kosten**

(1) Übernimmt der Erwerber nur einen Teilbetrag des Vierteljahrsbetrags des Veräußerers, so muß der übernommene vierteljährliche Betrag mindestens zehn Deutsche Mark betragen.

(2) Verspätungszuschläge, Säumniszuschläge, Stundungszinsen und Kosten können nicht übernommen werden.

§ 6

**Begrenzung  
des genehmigungsfähigen Schuldbetrags**

(1) Der Ablösungswert des von dem Erwerber übernommenen vierteljährlichen Schuldbetrags ist auf den Fälligkeitstag zu ermitteln, der in das Kalendervierteljahr fällt, von dessen Beginn ab die Übernahme im Schuldübernahmevertrag (§ 4) vorgesehen ist.

(2) Als steuerlicher Zeitwert ist der vor dem Zeitpunkt der Antragstellung zuletzt festgestellte Einheitswert (Einheitswertanteil) anzusetzen. Wäre für den Zeitpunkt des Vertragsabschlusses ein höherer Einheitswert (Einheitswertanteil) anzusetzen, so ist auf Antrag der höhere Wert zugrunde zu legen. War für das veräußerte Vermögen oder für einzelne Teile davon ein Einheitswert (Einheitswertanteil) nicht festzustellen, so ist insoweit das Vermögen mit den Werten anzusetzen, die sich nach den Grundsätzen des Bewertungsgesetzes ergeben. Verbindlichkeiten, die der Erwerber vom Veräußerer übernommen hat, sind als Teil der Gegenleistung anzusehen; die bei der Einheitsbewertung des Betriebsvermögens abgezogenen Verbindlichkeiten sind dem Einheitswert wieder hinzuzurechnen.

§ 7

**Gemeinsamer Antrag**

Aus dem gemeinsamen Antrag muß sich ergeben, daß ihm ein Schuldübernahmevertrag zugrunde liegt, der die in § 4 bezeichneten Voraussetzungen erfüllt.

§ 8

**Wirkung der Schuldübernahme**

Die Genehmigung ist dem Veräußerer und dem Erwerber bekanntzugeben (§ 13 Abs. 3); mit der letzten Bekanntgabe tritt der Erwerber mit der Folge an die Stelle des Veräußerers, daß er zur Entrichtung der von dem Schuldübernahmevertrag erfaßten, noch nicht getilgten Vierteljahrsbeträge mit öffentlich-rechtlicher Wirkung verpflichtet ist.

## § 9

**Familienermäßigung,  
Vergünstigungen wegen Alters,  
Erwerbsunfähigkeit oder aus sozialen Gründen**

(1) Der vierteljährliche Betrag einer dem Veräußerer für diejenigen Vierteljahrsbeträge zustehenden Familienermäßigung, für die die Schuldübernahme nach § 8 wirksam geworden ist, darf nur bis zur Höhe des nicht übergegangenen Teils dieser Vierteljahrsbeträge bei dem Veräußerer abgesetzt werden.

(2) Der von dem Erwerber übernommene vierteljährliche Schuldbetrag kann unbeschadet des § 53 a des Gesetzes durch eine Familienermäßigung nicht ermäßigt werden (§ 53 Abs. 2 Nr. 4 des Gesetzes).

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten für die Vergünstigungen nach den §§ 54 und 55 des Gesetzes entsprechend.

## § 10

**Schuldübernahme  
bei zusammenveranlagten Ehegatten**

Sind Ehegatten infolge der Zusammenveranlagung Gesamtschuldner, so hat die genehmigte Schuldübernahme für den einen Ehegatten schuldbefreiende Wirkung auch für den anderen. Es genügt, wenn sich der Ehegatte, der das Vermögen veräußert hat, an der Stellung des gemeinsamen Antrags beteiligt.

## § 11

**Erhöhung des Vierteljahrsbetrags**

(1) Ist nach Genehmigung der Schuldübernahme der ursprüngliche Vierteljahrsbetrag des Veräußerers (§ 54 Abs. 1) erhöht worden, so geht diese Erhöhung vorbehaltlich des Absatzes 2 zu Lasten des Veräußerers. Soll vom Erwerber ein weiterer Schuldbetrag übernommen werden, so ist die zusätzliche Übernahme selbständig nach den Vorschriften des Gesetzes und dieser Verordnung zu beurteilen und zu genehmigen. § 5 Abs. 1 ist nicht anzuwenden, für die Berechnung der Höchstgrenze nach § 6 ist von dem insgesamt übernommenen Vierteljahrsbetrag auszugehen.

(2) Hat der Erwerber den gesamten ursprünglichen Vierteljahrsbetrag des Veräußerers übernommen, so geht die Erhöhung zu Lasten des Erwerbers, wenn der Schuldübernahmevertrag (§ 4) dies ausdrücklich vorsieht. Die Erhöhung ist mit Wirkung für die Vierteljahrsbeträge vorzunehmen, für die die Schuldübernahme nach § 8 wirksam geworden ist; der Schuldübernahmevertrag kann einen anderen Anfangszeitpunkt bestimmen.

## § 12

**Herabsetzung des Vierteljahrsbetrags**

(1) Ist nach Genehmigung der Schuldübernahme der ursprüngliche Vierteljahrsbetrag des Veräußerers (§ 54 Abs. 1) herabgesetzt worden, so ist der vierteljährliche Herabsetzungsbetrag auf den ursprünglichen Vierteljahrsbetrag des Veräußerers

und den vierteljährlichen Schuldbetrag des Erwerbers (vor Abzug etwaiger Vergünstigungen — § 54 Abs. 2 —) wie folgt zu verteilen:

1. Hat der Erwerber den ursprünglichen Vierteljahrsbetrag des Veräußerers in voller Höhe übernommen, so ist der vierteljährliche Schuldbetrag des Erwerbers um den Herabsetzungsbetrag zu mindern.
2. Hat der Erwerber den ursprünglichen Vierteljahrsbetrag des Veräußerers teilweise übernommen, so ist herabzusetzen:
  - a) wenn ein gemeinsamer Antrag des Veräußerers und des Erwerbers über einen auf bestimmte Beträge lautenden Verteilungsmaßstab vorliegt: nach Maßgabe dieses Verteilungsmaßstabs;
  - b) von Amts wegen: in erster Linie der ursprüngliche Vierteljahrsbetrag des Veräußerers, der nach § 8 nicht übergegangen ist. Ist dieser Betrag niedriger als der Herabsetzungsbetrag, so ist der übersteigende Teil des vierteljährlichen Herabsetzungsbetrags vom vierteljährlichen Schuldbetrag des Erwerbers abzusetzen.

(2) Soweit eine Herabsetzung des vierteljährlichen Schuldbetrags des Erwerbers in Betracht kommt, ist diese mit Wirkung für die Vierteljahrsbeträge vorzunehmen, für die die Schuldübernahme nach § 8 wirksam geworden ist. Der gemeinsame Antrag (Absatz 1 Nr. 2a) kann einen späteren Anfangszeitpunkt bestimmen.

## § 13

**Zuständigkeit, Zustellung**

(1) Für die Entscheidung über den Antrag auf Genehmigung der Schuldübernahme ist das Finanzamt zuständig, dem die Erhebung der Vierteljahrsbeträge des Veräußerers im Zeitpunkt der Antragstellung obliegt.

(2) Für die Erhebung der vierteljährlichen Schuldbeträge des Erwerbers ist das Finanzamt zuständig, das für die Besteuerung des Erwerbers nach dem Vermögen zuständig ist.

(3) Ein Bescheid über die Genehmigung oder Ablehnung der Schuldübernahme sowie über die Erhöhung oder Herabsetzung der Schuldbeträge des Erwerbers (§§ 11 und 12) ist dem Veräußerer und dem Erwerber zuzustellen.

## § 14

**Behandlung als Steuerbescheid,  
Rechtsmittel**

(1) Auf die in § 13 Abs. 3 genannten Bescheide finden die für Steuerbescheide geltenden Vorschriften unbeschadet des § 15 entsprechende Anwendung; zur Einlegung eines Rechtsmittels ist sowohl der Veräußerer als auch der Erwerber berechtigt.

(2) Zur Einlegung eines Rechtsmittels gegen den an den Veräußerer ergangenen Abgabebescheid ist der Erwerber nur dann berechtigt, wenn sich eine Änderung des ursprünglichen Vierteljahrsbetrags

(§ 54 Abs. 1) zu Gunsten oder zu Lasten des Erwerbers auswirken könnte (§§ 11 und 12). Die in § 13 Abs. 3 genannten Bescheide können nicht mit der Begründung angefochten werden, daß die in dem Abgabebescheid des Veräußerers getroffenen Entscheidungen unzutreffend seien.

(3) Legt im Falle des Absatzes 1 oder 2 sowohl der Veräußerer als auch der Erwerber ein Rechtsmittel ein, so werden die Rechtsmittel verbunden. Legt nur der Veräußerer oder der Erwerber ein Rechtsmittel ein, so wird der andere Teil zu dem Rechtsmittelverfahren von Amts wegen zugezogen, wenn dies möglich ist und sein Interesse durch die Entscheidung berührt wird.

#### § 15

##### Zurücknahme der Genehmigung

(1) Auf Antrag eines Beteiligten hat das Finanzamt den Genehmigungsbescheid mit Wirkung für die vom Erwerber noch nicht entrichteten Vierteljahrsbeträge zurückzunehmen, wenn

1. im Falle des § 2 das Vermögen nicht veräußert worden ist oder
2. der Vertrag über die Schuldübernahme (§ 4) rechtsunwirksam ist oder wird.

(2) Absatz 1 kann auch von Amts wegen angewandt werden.

#### § 16

##### Abzugsfähigkeit eines übernommenen Vierteljahrsbetrags bei der Einkommensteuer und der Körperschaftsteuer sowie bei der Gewerbesteuer

(1) Für die Abzugsfähigkeit eines übernommenen Vierteljahrsbetrags gilt § 211 des Gesetzes mit der Maßgabe entsprechend, daß der Erwerber die vierteljährlichen Schuldbeträge zu dem Bruchteil (ein Drittel oder ein Viertel) abziehen kann, der für die Abzugsfähigkeit beim Veräußerer maßgebend war.

(2) Auf die nach Absatz 1 abzugsfähigen Beträge ist § 212 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes entsprechend anzuwenden.

#### § 17

##### Weitere Übernahme eines übernommenen, übergegangenen oder durch Aufteilung entstandenen Vierteljahrsbetrags

Die Vorschriften dieses Abschnitts gelten bei der weiteren Übernahme eines übernommenen, übergegangenen oder durch Aufteilung entstandenen Vierteljahrsbetrags entsprechend.

#### § 18

##### Schuldübernahme vor Veranlagung

Bei Schuldübernahme vor einer (wenn auch nur vorläufigen) Veranlagung tritt an Stelle des Vierteljahrsbetrags der nach den §§ 75, 89 des Gesetzes zu leistende vierteljährliche Vorauszahlungsbetrag. Die §§ 11 und 12 gelten entsprechend bei Änderung

der Vorauszahlungen sowie in dem Fall, daß der veranlagte Vierteljahrsbetrag vom Vorauszahlungsbetrag abweicht.

### ZWEITER ABSCHNITT

#### Haftung des Beschenkten nach § 61 des Gesetzes

##### § 19

##### Unentgeltlicher Erwerb; Freigrenze

(1) Als unentgeltlicher Erwerb von Vermögen im Sinne des § 61 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes ist eine Schenkung im Sinne des § 3 und eine Zweckzuwendung im Sinne des § 4 Nr. 2 des Erbschaftsteuergesetzes anzusehen, es sei denn, daß es sich um übliche Gelegenheitsgeschenke handelt.

(2) Bei Zuwendungen, die zu einer Haftsumme von nicht mehr als 3000 Deutsche Mark führen würden, tritt die Haftung nicht ein (Freigrenze). Für die Ermittlung der Freigrenze sind Zuwendungen des Abgabeschuldners an die gleiche Person innerhalb eines Zeitraums von zehn Jahren zusammenzurechnen. Abkömmlinge des Abgabeschuldners und deren Ehegatten sind für die Ermittlung der Freigrenze als eine Person zu behandeln, soweit die Zuwendungen nach der Eheschließung erfolgen.

##### § 20

##### Zeitpunkt des Erwerbs

Ein Erwerb von Vermögen liegt vor, wenn die Zuwendung ausgeführt ist.

##### § 21

##### Haftender

Der Haftende hat nicht die Stellung eines Abgabeschuldners.

##### § 22

##### Haftung und Haftsumme

(1) Auf Grund des unentgeltlichen Erwerbs haftet der Erwerber bis zur Höhe der Haftsumme neben dem Abgabeschuldner persönlich für dessen Vermögensabgabe und etwaige Rückstände an Soforthilfeabgabe als Gesamtschuldner; bei einer Zweckzuwendung haftet der mit der Ausführung der Zuwendung Beschwerte.

(2) Die bei Bekanntgabe des Haftungsbescheids bereits fälligen und die später fällig werdenden Beträge (Soforthilfeabgabebeträge, Vorauszahlungsbeträge, Vierteljahrsbeträge, Betrag des Zeitwerts, Ablösungsbetrag) können bis zu ihrem der Haftsumme entsprechenden Nennbetrag gegen den Erwerber geltend gemacht werden. Säumniszuschläge, die nach Bekanntgabe des Haftungsbescheids in der Person des Erwerbers entstehen, sind unabhängig von der Höhe der Haftsumme zu entrichten.

(3) Zur Ermittlung der Haftsumme ist das erworbene Vermögen unabhängig von der Einheitsbewertung mit dem gemeinen Wert nach den Vorschriften des Bewertungsgesetzes im Zeitpunkt des Erwerbs

(§ 20) anzusetzen. Verbindlichkeiten auf Grund gesetzlicher Unterhaltspflicht sowie eine etwaige Erbschaftsteuer sind nicht abzuziehen.

(4) Für die Bewertung von Gegenleistungen gilt Absatz 3 entsprechend. Ein nach § 60 des Gesetzes oder im Innenverhältnis übernommener Vierteljahrsbetrag der Vermögensabgabe ist mit dem Zeitwert (§ 77 des Gesetzes) anzusetzen.

(5) Bei einer Zweckzuwendung berechnet sich die Haftsumme nach der Höhe der Verpflichtung des Beschwerten im Zeitpunkt ihres Eintritts. Absatz 3 gilt entsprechend.

#### § 23

##### Sofortige Fälligkeit

Wird die sofortige Fälligkeit gegenüber dem Abgabeschuldner nach § 50 des Gesetzes angeordnet oder tritt sie nach den §§ 51, 52, 63 des Gesetzes in Verbindung mit § 65 der Konkursordnung oder nach § 30 der Vergleichsordnung ein, so wirkt die sofortige Fälligkeit auch gegenüber dem Haftenden. Sind die Voraussetzungen für die sofortige Fälligkeit nach den §§ 51, 52, 63 des Gesetzes in Verbindung mit § 65 der Konkursordnung oder nach § 30 der Vergleichsordnung beim Haftenden gegeben, so tritt die sofortige Fälligkeit nur ein, wenn sie gegenüber dem Abgabeschuldner nach § 50 des Gesetzes angeordnet wird.

#### § 24

##### Vorrecht im Konkurs des Haftenden

Die Konkursforderung gegenüber dem Haftenden genießt das Vorrecht des § 61 Nr. 2 der Konkursordnung bis zu dem Betrag, der nach § 63 des Gesetzes im Konkurs des Abgabeschuldners bevorrechtigt wäre.

#### § 25

##### Nachträgliche Minderung der Haftsumme

Muß das Geschenk herausgegeben werden oder wird die Herausgabe abgewendet (§ 528 des Bürgerlichen Gesetzbuchs), so mindert sich die Haftsumme um den Wert des Herausgegebenen oder den nach §§ 15, 16 des Bewertungsgesetzes kapitalisierten Wert der zur Abwendung erforderlichen Unterhaltsleistung. Beträge, die über die verminderte Haftsumme hinaus bereits entrichtet worden sind, werden nicht erstattet.

#### § 26

##### Verjährung

§ 203 Abs. 3 des Gesetzes gilt auch für den Haftenden; für die Verjährung ist es unbeachtlich, wann der unentgeltliche Erwerb erfolgte.

#### § 27

##### Entlassung aus der Haftung

Über die Entlassung aus der Haftung oder deren Ablehnung ist ein schriftlicher Bescheid zu erteilen. Auf diesen finden die für Steuerbescheide geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

#### § 28

##### Abzugsfähigkeit

##### bei der Einkommensteuer und Körperschaftsteuer sowie bei der Gewerbesteuer des Haftenden

(1) Soweit der Haftende für Vierteljahrsbeträge des Abgabeschuldners in Anspruch genommen wird, ist § 211 des Gesetzes mit der Maßgabe anzuwenden, daß die Zahlungen des Haftenden für die Zwecke der Einkommensteuer oder der Körperschaftsteuer zu dem Bruchteil (ein Drittel oder ein Viertel) abzuziehen sind, der für die Abzugsfähigkeit beim Abgabeschuldner maßgebend ist; ein Abzug beim Abgabeschuldner selbst kommt insoweit nicht in Betracht.

(2) Auf die nach Absatz 1 abzugsfähigen Beträge ist § 212 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes entsprechend anzuwenden.

#### DRITTER ABSCHNITT

##### Bedingung und Befristung (§ 64 des Gesetzes)

##### 1. Schuldübergang auf den durch den Eintritt der Bedingung Begünstigten

#### § 29

##### Begriff des Begünstigten

Begünstigter ist, wer dadurch bereichert wird, daß auf Grund des Eintritts einer zu Beginn des 21. Juni 1948 schwebenden Bedingung

1. ein Wirtschaftsgut übertragen werden muß, das in dem der Abgabe unterliegenden Vermögen des Abgabepflichtigen enthalten ist oder
2. eine Last wegfällt und das dieser entsprechende Recht in dem der Abgabe unterliegenden Vermögen des Abgabepflichtigen enthalten ist oder
3. eine Last entsteht, die bei der Ermittlung des der Abgabe unterliegenden Vermögens des Abgabepflichtigen hätte abgezogen werden können, wenn sie am 21. Juni 1948 nicht aufschiebend bedingt gewesen wäre.

#### § 30

##### Schuldübergang auf den Begünstigten

(1) Tritt die Bedingung ein, so gehen die nach ihrem Eintritt fällig werdenden und in diesem Zeitpunkt noch nicht entrichteten Vierteljahrsbeträge des Abgabepflichtigen oder dessen Gesamtrechtsnachfolgers vorbehaltlich des § 64 Abs. 2 letzter Satz und des § 65 des Gesetzes in dem sich aus den §§ 31 und 32 ergebenden Ausmaß auf den Begünstigten (§ 29) über; der gemeinsame Antrag (§ 31 Abs. 1 Nr. 1) oder die gerichtliche Entscheidung (§ 31 Abs. 1 Nr. 2) kann einen anderen Zeitpunkt bestimmen.

(2) Für die Familienermäßigung und die Vergünstigungen nach den §§ 54 und 55 des Gesetzes gilt § 9 entsprechend.

(3) Ist der durch den Eintritt der Bedingung Betroffene Gesamtschuldner, so hat der Übergang auch schuldbeitreitende Wirkung für die anderen Gesamtschuldner.

### § 31

#### Ausmaß des Schuldübergangs

(1) Bei der Aufteilung des Vierteljahrsbetrags zwischen dem Abgabepflichtigen oder dessen Gesamtrechtsnachfolger und dem Begünstigten (§ 29) sind als Aufteilungsmaßstäbe in der nachstehenden Reihenfolge anzuwenden:

1. wenn ein gemeinsamer Antrag vorliegt: der vorgeschlagene Maßstab;
2. wenn eine gerichtliche Entscheidung über die Aufteilung der Vermögensabgabe vorliegt: der sich aus der Entscheidung ergebende Maßstab;
3. vorbehaltlich des § 32: das Verhältnis der Bereicherung des Begünstigten (Absätze 4 und 5) zu dem gesamten der Abgabe unterliegenden Vermögen.

Die sich aus Nummern 1 und 2 ergebenden Maßstäbe sind nicht anzuwenden oder von der Erfüllung entsprechender Auflagen abhängig zu machen, wenn die Aussichten für die Verwirklichung des Abgabeanpruchs gegenüber dem Aufteilungsmaßstab der Nummer 3 wesentlich verschlechtert werden.

(2) Die Aufteilungsmaßstäbe des Absatzes 1 Nr. 1 und 2 sind nur anzuwenden, wenn in dem gemeinsamen Antrag oder der gerichtlichen Entscheidung ein der Höhe nach feststehender Vierteljahrsbetrag angegeben ist, der auf den Begünstigten übergehen soll.

(3) Der Aufteilungsmaßstab des Absatzes 1 Nr. 3 ist auf den ursprünglichen Vierteljahrsbetrag (§ 54 Abs. 1) anzuwenden; dabei ist die Ermäßigung für Vermögen in Berlin (West) nach § 88 Abs. 2 des Gesetzes beim Begünstigten zu berücksichtigen, soweit sie auf ihn entfällt. Der hiernach auf den Begünstigten entfallende Teil des Vierteljahrsbetrags ist insoweit zu mindern, als eine Abtötung oder eine Tilgung nach den §§ 58, 59, 201, 202 des Gesetzes, §§ 47 bis 56 des Bundesvertriebenengesetzes nachweislich die Bereicherung des Begünstigten vermindert hat oder das übergegangene Wirtschaftsgut betrifft.

(4) Die Bereicherung des Begünstigten ist vorbehaltlich des Absatzes 5 auf Grund des vor dem Zeitpunkt des Eintritts der Bedingung zuletzt festgestellten Einheitswerts (Einheitswertanteils) zu ermitteln; war ein Einheitswert nicht festzustellen, so ist der nach den Grundsätzen des Bewertungsgesetzes ermittelte Wert maßgebend. Auf Grund der Bedingung übergehende Verbindlichkeiten sowie eine auf der Bedingung beruhende und nach dem 20. Juni 1948 zu bewirkende Gegenleistung sind mit dem sich aus den §§ 14 bis 17 des Bewertungsgesetzes ergebenden Wert im Zeitpunkt des Eintritts der Bedingung abzuziehen. Nicht abzuziehen sind die übergehende Vermögensabgabe und eine etwaige Erbschaftsteuer. Ist die Bereicherung des Be-

günstigten durch Ablösung der Vermögensabgabe zu seinen Lasten vermindert worden (Absatz 3 Satz 2), so ist die Bereicherung um den Betrag dieser Minderung zu erhöhen.

(5) War das gleiche Wirtschaftsgut im Falle des § 29 Nr. 1 oder 2 bereits am 21. Juni 1948 vorhanden, so ist es für die Ermittlung der Bereicherung mit dem Wert anzusetzen, mit dem es in dem der Abgabe unterliegenden Vermögen enthalten gewesen ist.

### § 32

#### Aufteilungsmaßstab beim Übergang von Rentenrechten

An Stelle des Aufteilungsmaßstabs des § 31 Abs. 1 Nr. 3 treten

1. im Falle des Übergangs einer Leibrente oder einer anderen auf die Lebenszeit einer Person oder auf unbestimmte Zeit beschränkten Nutzung oder Leistung

das Verhältnis des Kapitalwerts, der bei der Ermittlung des der Abgabe unterliegenden Vermögens unter Berücksichtigung des § 24 Nr. 5 des Gesetzes angesetzt worden ist, zu dem gesamten der Abgabe unterliegenden Vermögen. Die Anwendung des § 65 des Gesetzes auf den Begünstigten bleibt unberührt;

2. im Falle des Übergangs einer Zeitrente oder einer anderen auf bestimmte Zeit beschränkten Nutzung oder Leistung

das Verhältnis des nach § 15 des Bewertungsgesetzes ermittelten Kapitalwerts im Zeitpunkt des Eintritts der Bedingung zu dem gesamten der Abgabe unterliegenden Vermögen; bei der Ermittlung des Kapitalwerts ist § 24 Nr. 5 des Gesetzes zu berücksichtigen.

### § 33

#### Änderung des Vierteljahrsbetrags

(1) Ist nach dem Schuldübergang der ursprüngliche Vierteljahrsbetrag (§ 54 Abs. 1) geändert worden, so erhöht oder ermäßigt sich der übergegangene Vierteljahrsbetrag rückwirkend vom Zeitpunkt des Eintritts der Bedingung ab wie folgt:

1. beim Übergang des Vierteljahrsbetrags nach dem Aufteilungsmaßstab des § 31 Abs. 1 Nr. 1 und 2: in dem Verhältnis, in dem die aufgeteilten Vierteljahrsbeträge zueinander stehen;
2. beim Übergang des Vierteljahrsbetrags nach dem Aufteilungsmaßstab der §§ 31 Abs. 1 Nr. 3 oder 32: in der Weise, daß der Aufteilungsmaßstab auf den neuen Vierteljahrsbetrag angewandt wird.

(2) Auf gemeinsamen Antrag kann eine von Absatz 1 abweichende Regelung hinsichtlich des Änderungsbetrags getroffen werden, wenn dadurch die Aussichten für die Verwirklichung des Abgabeanpruchs gegenüber dem Absatz 1 nicht wesentlich verschlechtert werden.

## § 34

**Verfahren beim Schuldübergang**

(1) Über den Schuldübergang oder die Feststellung, daß ein solcher nicht in Betracht kommt, ist ein schriftlicher Bescheid zu erteilen (Aufteilungsbescheid). Die §§ 13 und 14 gelten entsprechend.

(2) Ändert sich der Vierteljahrsbetrag (§ 33), so ist ein berechtigter Aufteilungsbescheid zu erteilen, der der Änderung Rechnung trägt. Das gilt auch dann, wenn der Aufteilungsbescheid bereits unanfechtbar geworden ist. Mit dem Erlaß des berechtigten Aufteilungsbescheids kann gewartet werden, bis die Rechtsmittelentscheidung oder der Berichtigungsbescheid über die Vermögensabgabe unanfechtbar geworden ist.

## § 35

**Abzugsfähigkeit  
eines übergegangenen Vierteljahrsbetrags bei  
der Einkommensteuer und der Körperschaftsteuer  
sowie bei der Gewerbesteuer**

Für die Abzugsfähigkeit des auf den Begünstigten übergegangenen Vierteljahrsbetrags bei der Einkommensteuer und der Körperschaftsteuer sowie bei der Gewerbesteuer gilt § 16 entsprechend.

## § 36

**Vermögensabgabe als außerordentliche Last**

Ist ein Nießbrauch vor dem 21. Juni 1948 unter einer aufschiebenden Bedingung bestellt worden und war die Bedingung zu Beginn des 21. Juni 1948 noch nicht eingetreten, so sind der Eigentümer und der Nießbraucher auch im Verhältnis zueinander zur Tragung des Vierteljahrsbetrags verpflichtet, den sie nach der Aufteilung auf Grund dieses Abschnitts zu entrichten haben.

## § 37

**Mehrmals auflösend bedingter Erwerb**

Wechselt ein Wirtschaftsgut nach dem 20. Juni 1948 mehrfach seinen Eigentümer auf Grund von Bedingungen, die am 21. Juni 1948 schwebten, so gelten die Vorschriften dieses Abschnitts sinngemäß. Gleiches gilt für Lasten.

## § 38

**Schuldübergang vor Veranlagung**

Tritt die Bedingung vor der (wenn auch nur vorläufigen) Veranlagung ein, so tritt an Stelle des Vierteljahrsbetrags der nach den §§ 75, 89 des Gesetzes zu leistende vierteljährliche Vorauszahlungsbetrag. Die §§ 33 und 34 sind sinngemäß anzuwenden; das gilt auch für den Fall, daß der veranlagte Vierteljahrsbetrag vom Vorauszahlungsbetrag abweicht.

**2. Haftung des durch den Eintritt der Bedingung  
Begünstigten**

## § 39

(1) Im Falle des Übergangs eines Wirtschaftsguts, das nicht in einem Recht auf wiederkehrende Nutzungen oder Leistungen im Sinne der §§ 15 und 16

des Bewertungsgesetzes besteht, haftet der Begünstigte neben dem Abgabepflichtigen oder dessen Gesamtrechtsnachfolger persönlich für dessen Vermögensabgabe und Soforthilfeabgabe als Gesamtschuldner, soweit die Abgaben vor dem Eintritt der Bedingung fällig geworden und noch nicht entrichtet sind; die Haftung für diese Rückstände besteht bis zur Höhe des Soforthilfeabgabebetrags oder des ursprünglichen Vierteljahrsbetrags (§ 54 Abs. 1) der sich durch Anwendung der für den Schuldübergang maßgebenden Aufteilungsmaßstäbe ergibt; dabei ist die Ermäßigung für Vermögen in Berlin (West) nach § 88 Abs. 2 des Gesetzes beim Begünstigten zu berücksichtigen, soweit sie auf ihn entfällt. Der hiernach in die Haftung einbezogene Teil der Rückstände mindert sich insoweit, als eine Zahlung, eine Ablösung oder eine Tilgung nach den §§ 58, 59, 201, 202 des Gesetzes, §§ 47 bis 56 des Bundesvertriebenengesetzes nachweislich die Bereicherung des Begünstigten vermindert hat oder das übergegangene Wirtschaftsgut betrifft.

(2) Auf die Haftung des Begünstigten finden die §§ 21, 23, 24, 26 und 28 entsprechende Anwendung.

**3. Befristung auf einen unbestimmten Zeitpunkt**

## § 40

Die Vorschriften dieses Abschnitts gelten entsprechend, wenn der Erwerb des Wirtschaftsguts, der Wegfall oder die Entstehung der Last von einem Ereignis abhängt, bei dem nur der Zeitpunkt ungewiß ist.

## VIERTER ABSCHNITT

**Aufteilung  
nach den §§ 66 bis 68 des Gesetzes**

**1. Aufteilung bei Auflösung der Ehe und in Erbfällen**

## § 41

**Keine Aufteilung vor Veranlagung**

Eine Aufteilung wird nach oder in Verbindung mit der Veranlagung vorgenommen.

## § 42

**Anwendung der Aufteilungsmaßstäbe**

(1) Der in einem gemeinsamen Antrag oder einer gerichtlichen Entscheidung angegebene Aufteilungsmaßstab muß der Höhe nach feststehende Vierteljahrsbeträge enthalten, die auf die Beteiligten entfallen sollen.

(2) Bei der Aufteilung ist der Vierteljahrsbetrag zugrunde zu legen, der sich vor Abzug der Familienermäßigung und der Vergünstigungen nach den §§ 54 und 55 des Gesetzes ergibt.

(3) Bei der Aufteilung sind die auf einen Beteiligten entfallenden Vierteljahrsbeträge für die gesamte Laufzeit der Vermögensabgabe in gleichbleibender Höhe festzusetzen; das gilt nicht für Vermögen in Berlin (West) sowie in dem Fall, daß ein durch zeitlich begrenzte Vergünstigungen (§ 54 Abs. 2) geminderter Vierteljahrsbetrag aufgeteilt wird.

## § 43

**Ausmaß und Wirkung der Aufteilung**

## (1) Aufgeteilt werden

1. bei Aufteilung auf Antrag: die nach dem Beginn des auf die Antragstellung folgenden Kalendervierteljahrs fällig gewordenen oder fällig werdenden und bei Unterzeichnung des Aufteilungsbescheids (§ 46) weder ganz noch teilweise entrichteten Vierteljahrsbeträge;
2. bei Aufteilung von Amts wegen: die nach Unterzeichnung des Aufteilungsbescheids fällig werdenden und in diesem Zeitpunkt weder ganz noch teilweise entrichteten Vierteljahrsbeträge.

(2) Die Aufteilung wird mit der Bekanntgabe des Aufteilungsbescheids (§ 46) an alle Beteiligten wirksam. Von diesem Zeitpunkt an schuldet jeder Beteiligte nur noch den auf ihn entfallenden Vierteljahrsbetrag.

## § 44

**Änderung des Vierteljahrsbetrags**

(1) Ändert sich nach der Aufteilung der Vierteljahrsbetrag, der der Aufteilung zugrunde gelegt worden ist, so erhöhen oder ermäßigen sich die durch die Aufteilung entstandenen Vierteljahrsbeträge rückwirkend vom Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Aufteilung ab wie folgt:

1. bei der Aufteilung nach den Aufteilungsmaßstäben der §§ 66 Abs. 2 Nr. 1 und 2 und 67 des Gesetzes: in dem Verhältnis, in dem die aufgeteilten Vierteljahrsbeträge zueinander stehen;
2. bei der Aufteilung nach dem Aufteilungsmaßstab des § 66 Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzes: in der Weise, daß der Aufteilungsmaßstab auf den neuen Vierteljahrsbetrag angewandt wird.

(2) Auf gemeinsamen Antrag aller Beteiligten kann eine von Absatz 1 abweichende Regelung hinsichtlich des Änderungsbetrags getroffen werden, wenn dadurch die Aussichten für die Verwirklichung des Abgabeanpruchs gegenüber dem Absatz 1 nicht wesentlich verschlechtert werden.

## § 45

**Erfüllung von Auflagen (Sicherheitsleistung)**

Würde bei Anwendung der Aufteilungsmaßstäbe des § 66 Abs. 2 Nr. 1 und 2 und des § 67 des Gesetzes eine wesentliche Verschlechterung der Aussichten für die Verwirklichung des Abgabeanpruchs vorliegen, so kann die Aufteilung von der Erfüllung von Auflagen (z. B. von einer Sicherheitsleistung der Beteiligten) abhängig gemacht werden.

## § 46

**Aufteilungsbescheid**

Über die Aufteilung, deren Ablehnung oder deren Änderung (§ 44) ist ein schriftlicher Bescheid (Aufteilungsbescheid) zu erteilen, auf den die für Steuerbescheide geltenden Vorschriften entsprechend An-

wendung finden; im Falle des § 67 Abs. 5 des Gesetzes soll der Bescheid einheitlich sein.

## § 47

**Zuständigkeit; Zustellung**

(1) Für die Aufteilung des Vierteljahrsbetrags ist das Finanzamt zuständig, dem die Erhebung der Vierteljahrsbeträge zur Zeit der Aufteilung obliegt.

(2) Für die Erhebung eines durch die Aufteilung entstandenen Vierteljahrsbetrags ist das Finanzamt zuständig, das für die Besteuerung des Beteiligten nach dem Vermögen zuständig ist.

(3) Der Aufteilungsbescheid (§ 46) ist allen Beteiligten zuzustellen.

## § 48

**Rechtsmittel**

Ein Rechtsmittel gegen den Aufteilungsbescheid kann jeder Beteiligte einlegen. Rechtsmittel mehrerer Beteiligter werden verbunden. Beteiligte, die kein Rechtsmittel eingelegt haben, werden zu dem Rechtsmittelverfahren von Amts wegen zugezogen.

## § 49

**Aufteilung eines durch Aufteilung entstandenen, übergegangenen oder übernommenen Vierteljahrsbetrags**

Die Vorschriften dieses Abschnitts gelten bei der Aufteilung eines durch Aufteilung entstandenen, übergegangenen oder übernommenen Vierteljahrsbetrags entsprechend.

**2. Aufteilung bei fortgesetzter Gütergemeinschaft**

## § 50

**Aufteilung der Vierteljahrsbeträge bei Eintritt der fortgesetzten Gütergemeinschaft**

(1) Ist nach dem 20. Juni 1948 fortgesetzte Gütergemeinschaft eingetreten, so sind auf Antrag eines Beteiligten die Vierteljahrsbeträge auf den überlebenden Ehegatten und die Erben des verstorbenen Ehegatten aufzuteilen.

(2) Die Aufteilung darf nur erfolgen, wenn die Aussichten für die Verwirklichung des Abgabeanpruchs dadurch nicht wesentlich verschlechtert werden.

(3) Als Aufteilungsmaßstäbe sind in der nachstehenden Reihenfolge anzuwenden:

1. wenn ein gemeinsamer Antrag aller Beteiligten vorliegt: der vorgeschlagene Maßstab;
2. wenn eine gerichtliche Entscheidung über die Aufteilung der Vermögensabgabe vorliegt: der sich aus der Entscheidung ergebende Maßstab.

## § 51

**Aufteilung der Vierteljahrsbeträge bei Beendigung der fortgesetzten Gütergemeinschaft**

(1) Endigt eine nach dem 20. Juni 1948 eingetretene fortgesetzte Gütergemeinschaft, so sind auf Antrag eines Beteiligten die Vierteljahrsbeträge auf

den überlebenden Ehegatten (bei Beendigung der fortgesetzten Gütergemeinschaft durch Tod des überlebenden Ehegatten: auf seine Erben) und die anteilsberechtigten Abkömmlinge aufzuteilen.

(2) Die Absätze 2 und 3 des § 50 gelten entsprechend.

§ 52

**Anwendung von Vorschriften  
über die Aufteilung bei Auflösung der Ehe  
und in Erbfällen**

In den Fällen der §§ 50 und 51 gelten die §§ 41 bis 49 entsprechend.

**3. Aufteilung der Vierteljahrsbeträge bei  
Gesamtschuldverhältnissen in anderen  
Fällen**

§ 53

(1) In anderen Fällen von Gesamtschuldverhältnissen (z. B. bei solchen, die durch Schuldübernahme nach § 60 des Gesetzes entstanden sind) sind die Vierteljahrsbeträge auf Antrag eines Beteiligten aufzuteilen.

(2) Die Absätze 2 und 3 des § 50 sowie die §§ 41 bis 49 gelten entsprechend.

FÜNFTER ABSCHNITT

Gemeinsame Schlußvorschriften

§ 54

**Ursprünglicher Vierteljahrsbetrag;  
Vergünstigungen**

(1) Ursprünglicher Vierteljahrsbetrag im Sinne dieser Verordnung ist der Vierteljahrsbetrag, der sich unmittelbar durch Anwendung der Vierteljahrs-

sätze des § 36 Abs. 1 oder 2 des Gesetzes auf die verbleibende Abgabeschuld (§ 33 des Gesetzes) ergibt.

(2) Vergünstigungen im Sinne dieser Verordnung sind alle Minderungen gegenüber dem ursprünglichen Vierteljahrsbetrag, gleichgültig, worauf sie beruhen; das gilt insbesondere für die Minderungen auf Grund der §§ 53 bis 55, 58 bis 60, 62, 64 bis 68, 88 Abs. 2, 199, 201, 202 des Gesetzes und der dazugehörigen Durchführungsvorschriften sowie für Minderungen auf Grund der §§ 47 bis 56 des Bundesvertriebenengesetzes.

§ 55

**Stichtag in Berlin (West)**

In den §§ 60, 61 und 64 des Gesetzes sowie in den Vorschriften dieser Verordnung tritt in Berlin (West) an die Stelle des 20. Juni 1948 der 31. März 1949; an die Stelle des 21. Juni 1948 tritt der 1. April 1949.

§ 56

**Anwendung der Verordnung**

Die Vorschriften dieser Verordnung sind auf alle Tatbestände anzuwenden, auf die die §§ 60, 61, 64, 66 bis 68 des Gesetzes Anwendung finden.

§ 57

**Berlin-Klausel**

Diese Rechtsverordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 374 des Gesetzes auch in Berlin (West).

§ 58

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 13. Juni 1955.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers  
Blücher

Der Bundesminister der Finanzen  
Schäffer

### Verkündungen im Bundesanzeiger.

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Bundesanzeiger Nr.	vom	Tag des Inkraft- tretens
Verordnung der Oberfinanzdirektion Bremen zur Änderung der Verordnung über das Verbot des Erwerbens und Veräußerns von Waren im Umherziehen im Zollgrenzbezirk der Oberfinanzdirektion Bremen. Vom 12. Mai 1955.	101	27. 5. 55	28. 5. 55
Verordnung TS Nr. 1/55 über den Reichskraftwagentarif (Ausnahmetarif 24 B 109 für Sammelgut). Vom 24. Mai 1955.	101	27. 5. 55	1. 6. 55
Verordnung über eine Nachprüfung der Bodenbenutzungserhebung 1955. Vom 26. Mai 1955.	102	28. 5. 55	29. 5. 55
Verordnung über die besondere Erntermittlung für die Jahre 1955, 1956 und 1957. Vom 26. Mai 1955.	102	28. 5. 55	29. 5. 55
Verordnung TS Nr. 2/55 über die Anwendung von Tarifbestimmungen für den Güterfernverkehr mit Kraftfahrzeugen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Berlin. Vom 26. Mai 1955.	102	28. 5. 55	1. 6. 55
Verordnung TS Nr. 3/55 über den Reichskraftwagentarif (Aufhebung der Frachtsätze für beförderungsteuerfreie Güter der Wagenladungsklassen Dk, Fk und Gk. Vom 25. Mai 1955.	102	28. 5. 55	1. 6. 55
Verordnung über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschifffahrt. Vom 26. Mai 1955.	104	2. 6. 55	Inkrafttreten gemäß § 4
Polizeiverordnung der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Mainz zur Ergänzung der Polizeiverordnung über das Baden in den Bundeswasserstraßen Rhein, Neckar, Main, Lahn, Mosel und Saar im Bereich der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Mainz. Vom 26. Mai 1955.	105	3. 6. 55	4. 6. 55
Verordnung über Änderung des Gebiets des Freihafens Hamburg. Vom 26. Mai 1955.	109	9. 6. 55	10. 6. 55
Verordnung TS Nr. 4/55 über den Reichskraftwagentarif (Verzeichnis der Ladungsgüter, die ohne Bedeckungszuschlag befördert werden). Vom 4. Juni 1955.	112	14. 6. 55	15. 6. 55

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz. — Verlag: Bundesanzeiger-Verlags-GmbH., Bonn/Köln — Druck: Bundesdruckerei, Bonn.

Das Bundesgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen, Teil I und Teil II

Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis: vierteljährlich für Teil I = DM 4,—, für Teil II = DM 3,— (zuzüglich Zustellgebühr). Einzelstücke je angefangene 24 Seiten DM 0,40 (zuzüglich Versandgebühren) — Zusendung einzelner Stücke per Streifenband gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesanzeiger-Verlags-GmbH.-Bundesgesetzblatt“ Köln 399.

Preis dieser Ausgabe DM 0,40 zuzüglich Versandgebühren.